J. gall.
5
d

T. gall.
5 d

Claudiganne

Digitized by Google

<36633678880010

<36633678880010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

# französische Gesetzgebung

in Betreff

der Arbeiter in Fabriken und Werkstätten

und

Gemeinnützige Einrichtungen

für den Gewerb- und Arbeiterstand.

---

Nach

M. A. Audiganne,

von

Friedrich Georg Wieck.

---

(Aus der Deutschen Gewerbezeitung besonders abgedruckt.)

Leipzig,

G. H. Friedlein.

1853.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Im gleichen Verlage erschienen:

**Der Ackerbau in China.** Nach dem Französischen des J. Hedde. Mit 20 Holzschnitten. (Aus der Deutschen Gewerbezeitung besonders abgedruckt). Gr. 8. Geh. 12 Sgr.

**Die Schottischen Banken,** ihre Geschichte, Einrichtung, Geschäfte und praktische Handhabung. Aus dem Englischen des Logan. (Aus der Deutschen Gewerbezeitung besonders abgedruckt). Gr. 8. Geh. 12 Sgr.

**Nützliches Allerlei** für Werkstatt, Feld und Haus. Eine Sammlung von mehr als 500 der neuesten und bewährtesten Rezepte, Vorschriften und Verfahrungsarten für den Gewerbtreibenden, Landmann und Hausvater. Gr. 8. Geh. 10 Sgr.

---

**Deutsche Gewerbezeitung.** Organ für Gewerbs- und Handelspolitik, Gewerbsverfassung, Gewerbswirthschaft und Statistik, gewerbliche und landwirthschaftliche Technik und für gewerblich-soziale Fragen. Mit vielen Holzschnitten, lithographirten Tafeln, natürlichen Stoff- und Farbemustern. In Verbindung mit einer Färber- Drucker- und Weberzeitung. Herausgegeben von Friedrich Georg Wieck. Hochquart. Jährlich 8 Hefte à $7\frac{1}{2}$ Bogen. Der Jahrgang 5 Thlr. 10 Sgr.

Digitized by Google

M. A. Audiganne, chef du bureau de l'industrie au ministère de l'agriculture et du commerce in Paris, hat ein kleines Werkchen unter dem Titel: „*les ouvriers en famille* ou entretiens sur les devoirs et les droits du travailleur dans les diverses relations de sa vie laborieuse“ herausgegeben, in welchem er einen alten würdigen Arbeiter seinen Genossen die gesetzlichen Obliegenheiten und Vorrechte ihres Standes in Beziehung zu ihren Arbeitgebern und zu den Anordnungen des Staats auseinandersetzen läßt. Das Werk ist in einem so guten Geiste, so klar und eindringlich geschrieben, daß wir auch für Deutschland Nutzen zu schaffen hoffen, wenn wir dasselbe mit Hinweglassung der für französische Arbeiter berechneten Rhetorik bearbeiten. Die Regelung der Arbeiterverhältnisse in Frankreich kann nicht verfehlen über lang und kurz auch auf Deutschland Einfluß zu äußern. Wir bringen den uns dargebotenen Stoff unter folgende Abschnitte: 1) Kinderarbeit; 2) Lehrlingswesen; 3) das Arbeitsbuch; 4) Vorschüsse auf Arbeit; 5) Arbeitszeit; 6) Sonntags- und Festtagsarbeit; 7) das Uebernehmen von Arbeit (Arbeitsvertrag); 8) Arbeitsunternehmer (marchandage et les tacherons); 9) gesetzliche Bestimmungen bei der Weberei und Spulerei; 10) die prud'hommes (Fabrikgerichte, oder Gewerbräthe und Gewerbgerichte); 11) Arbeiterverbindungen (coalitions); 12) Verjährung des Lohnanspruchs; 13) das Vorzugsrecht der Arbeiter in gewissen Fällen; 14) Fabrikgeheimnisse; 15) das Abwendigmachen von Arbeitern und (als Anhang) 16) die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung; 17) die Sparkassen; 18) die Pensionskasse; 19) die Bestimmungen wegen ungesunder Arbeitsräume; 20) Bestimmungen wegen Abrechnung der Fabrikanten, Kaufleute mit den Meistern (chefs d'ateliers); 21) Kosten bei den prud'hommes; 22) Grundsätze bei Aufnahme von Schülern in die Gewerbschulen (écoles d'arts et métiers); 23) Vorschriften bei Entnahme von Erfindungspatenten (brevets).

## 1. Kinderarbeit.

Das Gesetz über die Arbeit der Kinder in den Fabriken wurde 1841 erlassen. Es werden dadurch zwei große Gruppen von Fabriken betroffen, nämlich: 1) Fabriken, deren Maschinen

durch eine mechanische Triebkraft in Bewegung gesetzt werden, oder die mit ununterbrochenem Feuer und was damit zusammenhängt arbeiten, und 2) alle Fabriken, welche mit mehr als 20 Arbeitern in einer Werkstatt vereinigt arbeiten.

Folgende Bestimmungen des Gesetzes sind hauptsächlich zu wissen nöthig.

Kein Kind darf vor seinem 8. Jahre in Arbeit genommen werden.

Bis zum 16. Jahr ist der Arbeiter oder die Arbeiterin jenem Gesetz unterworfen.

Das Kind darf von seinem 8—12. Jahre nur 8 Stunden des Tags und vom 12—16. Jahre nur 10 Stunden des Tags beschäftigt werden. Nachtarbeit, nämlich von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, ist ausdrücklich verboten für Kinder bis zu 13 Jahren. Ueber dieses Alter hinaus ist Nachtarbeit gestattet in Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten, oder wenn Fabriken mit mechanischer Bewegkraft dringend nothwendige Ausbesserungen vorzunehmen haben; oder wenn Stillstände bei Maschinen eintreten, die am Wasser gehen. In diesen Fällen werden aber 2 Stunden Nachtarbeit mit 3 Stunden bezahlt.

Die Kinder dürfen nicht an Sonn- und Festtagen arbeiten.

Die Eltern der Kinder müssen nachweisen, daß ihr höchstens 12 Jahre altes Kind eine öffentliche oder Fabrikschule besucht. Ueber jenes Alter hinaus braucht es keine Schule mehr zu besuchen, wenn es ein Zeugniß vom Ortsvorstand beibringt, daß es bereits den Elementarschulunterricht genossen hat.

Sämmtliche Alterszeugnisse werden auf ungestempeltem Papier kostenfrei ausgestellt.

Wenn die Ortsvorstände für das Arbeitsbuch, das sie außerdem dem Kinde auszuantworten gehalten sind, einen Kostenansatz machen, geschieht solches gewöhnlich entweder zu Lasten des Fabrikherrn, oder der Gemeinde. Doch ist dies kein Muß. Im Fall haben die Eltern das Arbeitsbuch des Kindes zu bezahlen, was aber nur 2 Silbergroschen kostet. In dasselbe wird Name, Alter, Geburts- und Wohnort des Kindes und wie lange es die Schule besucht hat eingetragen; der Fabrikherr fügt das Datum des Eintritts des Kindes in die Fabrik hinzu und später den Tag des Abgangs und führt ein besonderes Buch mit gleichlautenden Eintragungen.

Die Regierung wacht über die Ausführung dieser Bestimmungen.

Das Gesetz über Kinderarbeit muß in allen Fabriken, die demselben unterworfen sind, angeschlagen werden.

Andere Bestimmungen des Gesetzes betreffen die sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften in den Fabriken, sowie die angemessene Behandlung der Kinder. Die Fabrikherren, welche

Digitized by Google

die Bestimmungen des Gesetzes übertreten, oder sie in ihren Fabriken übertreten lassen, werden von dem Friedensrichter vernommen und im Fall der Verschuldung zu einer einfachen Ordnungsstrafe verurtheilt, die jedoch nicht 15 Franken übersteigen darf. Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes, sei es durch Annahme zu junger Kinder oder längeres Arbeitenlassen derselben, werden nach der Anzahl der Fälle in Strafe genommen, doch kann die Gesammtstrafe nicht höher als zu 200 Franken angesetzt werden. Bei Wiederholung solcher Ungehörigkeiten werden die betreffenden Fabrikbesitzer vor dem Zuchtpolizeigericht vernommen und können in eine Strafe von 16—100 Franken verurtheilt werden. Häufen sich hier die Fälle bei mehreren Kindern zugleich, darf auf keine höhere Strafe als 500 Franken erkannt werden.

Die Befolgung des Gesetzes fällt somit ausschließlich auf die Verantwortlichkeit des Fabrikbesitzers. —

## 2. Das Lehrlingswesen.

Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Lehrling und Lehrherr sind in Frankreich bis diesen Augenblick noch nicht ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen geregelt, sondern werden nur durch freien Vertrag unter den Parteien festgestellt. [1]) Doch ist es gewöhnlich gebräuchlich diesen Vertrag schriftlich zu vollziehen.

Die Vertragsbedingungen sind je nach Gestalt der Sache mehr oder minder ausgedehnt. Zuweilen wohnt der Lehrling im Hause des Meisters und erhält die Kost; oft auch nicht. Ist über den Fall einer Krankheit des Lehrlings im Vertrag Nichts festgesetzt, so ist der Meister verpflichtet, den Lehrling bei sich zu behalten, wenn die Krankheit nicht über 7—8 Tage dauert. Alle Kosten, welche dieselbe macht, fallen aber zu Lasten des Lehrlings.

Wenn der Lehrling weder lesen noch schreiben kann, so muß im Vertrag vorgesorgt werden, daß der Meister dem Lehrling die nothwendige Zeit gewährt, sich jene Kenntnisse anzueignen. Der Meister hat jedoch in allen Fällen nicht das Recht dem Lehrling die Erlaubniß zum Besuche der Abend- oder Sonntagsschule zu verweigern. Auch darf er ihn unter keinem Vorwande von seinen kirchlichen Obliegenheiten abhalten, daher nicht an Sonn- und Festtagen arbeiten lassen.

Am Ende der Lehrzeit ist der Lehrling gehalten, für die Zeit aufzukommen, welche er durch Krankheiten versäumt hat, doch wird in

[1]) Im Januar 1851 ist ein Gesetz darüber berathen, das uns jedoch noch nicht zugekommen ist. D. Red.

Digitized by Google

der Regel eine Krankheit von acht Tagen nicht gerechnet. Dahingegen kommen in Anrechnung die Versäumnisse aus immer welchen andern Ursachen, selbst wenn der Meister Nichts dagegen gehabt hat. Die Einwilligung des Meisters wird nur als unter jener Bedingung gegeben betrachtet.

Die Nichterfüllung der eingegangenen Bedingungen geben dem Verletzten das stillschweigende Recht, die Aufhebung des Vertrags zu fordern.

Ein solches stillschweigendes Recht der Auflösung tritt auch ein, wenn der Meister es an der bedungenen Lehre fehlen läßt, wenn er sein Gewerbe wechselt oder aufgibt, oder wenn der Lehrling unfähig zur Lehre wird, entweder durch Krankheit oder durch einen Vorfall, der bei Eingehung des Vertrags nicht vorgesehen werden konnte.

Außer den sehr allgemeinen Gründen der Aufhebung, welche aus der Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtuug entspringen, lösen den Vertrag auch schlechte Behandlung von Seiten des Lehrherrn oder schlechte Aufführung des Lehrlings. Unter schlechter Behandlung wird Alles verstanden, was sowol dem Körper oder der Seele zum ernsten Nachtheile gereichen kann, (tout ce qui peut porter un préjudice grave au corps ou à l'âme.[2]) So hat auch der Lehrling das Recht aus der Lehre zu gehen: wenn er in Kost und Wohnung beim Meister nicht satt zu essen erhält oder des Nachts keine Ruhe hat oder weil er seine Sittlichkeit entweder durch das Beispiel oder die Redensarten des Meisters in Gefahr gebracht sieht oder weil dieser den Lehrling verhindert seine kirchliche Pflicht zu erfüllen. Die schlechte Aufführung des Lehrlings hingegen erstreckt sich auch auf alle Fälle von fortdauernder Ungelehrigkeit, Störrigkeit oder Beleidigung gegen den Meister, wodurch das natürliche Verhältniß der Beziehungen umgekehrt und der Zweck der Lehre unmöglich gemacht wird.[3] u.[4])

Wenn Nichts vorfällt, endet die Lehre zu der Zeit, über welche man übereingekommen ist. Außer dem Tod trennt sie auch

---

[2]) Was versteht der Franzose hier unter dem préjudice grave? — Das kommt auf die Ansicht der Zuchtpolizei oder des Geschwornengerichts an. D. Red.

[3]) Es scheint zweifelhaft, ob der Lehrvertrag bezüglich von unmündigen Mädchen — denn auch diese geben in Frankreich in Lehre — auf gehoben werden könne, wenn die Meisterin stirbt oder irgend eine andere weibliche Person, die ihm Haus hielt zur Zeit als die Lehre eingegangen wurde. Bemerk. vom Verf.

[4]) Da es demnach so viele Gelegenheiten gibt, die Lehrverträge leicht aufheben zu können, so ist anzunehmen, daß die gehörig durchgeführten Lehrjahre tüchtige Arbeiter bilden, während es andrerseits in Frankreich viele Arbeiter geben muß, die von allem Etwas verstehen, aber von sehr Wenigem etwas Rechtes. — D. Red.

Digitized by Google

Ausübung der Militärpflicht und der beiderseitige Wunsch, sich zu trennen, wie sich das von selbst versteht, da kein Zwang stattfinden kann, daß Personen zusammenbleiben, wenn sie dies nicht mehr wollen.

Wenn ein Lehrling aus böser Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit das ihm anvertraute Material (die Zuthat) verdirbt, so ist er für den verursachten Schaden verbindlich. Dies ist die Regel, aber die Anwendung derselben hängt ab von Umständen. Wenn nachgewiesen werden kann, daß der Meister zu viel Vertrauen in den Lehrling gesetzt hat, indem er ihm eine Arbeit übergab, welche über seine Kraft stieg, so hat dieser keine Verantwortlichkeit zu tragen.

Der Meister ist seinerseits verantwortlich für die Handlungen seines Lehrlings, während er unter seiner Aufsicht arbeitet.

So z. B., wenn durch das Funkensprühen beim Schmieden des Lehrlings ein Vorübergehender verwundet würde, könnte der Meister dafür verantwortlich gemacht werden. Dieser ist für seinen Lehrling so verantwortlich, wie der Vater für sein Kind, mit dem einzigen Unterschied, daß er seinen Regreß wieder an den Lehrling nehmen kann, wie im Fall des Verderbens von Material, wenn der Schaden geschehen ist durch die Vollendung einer Arbeit, welche die Fähigkeiten eins Kindes überschreitet. Die Unklugheit des Meisters deckt auch hier den Fehler des Kindes.

Nach bestandener Lehrzeit erhält der Lehrling einen Lehrbrief (Entlassungsschein), worin der Meister erklärt, daß der Lehrling alle seine Verpflichtungen erfüllt habe. Diesen Schein ist dem Lehrling aus zwei Gründen zu haben nöthig: 1) Um ein Arbeitsbuch zu erhalten, ohne welches Niemand sein darf, der in Fabriken und Werkstätten — wovon später — arbeiten will; 2) um bei einem neuen Meister eintreten zu können. Dieser letzte ist gehalten sich bei eigener Verantwortlichkeit den Entlassungsschein vorzeigen zu lassen. Wenn der Lehrling bei seinem ersten Meister noch Schulden hat, so kann der zweite Meister gezwungen werden, diese Schulden auf sich zu übernehmen. Auf der andern Seite kann jeder Meister zu Schadenersatz in Anspruch genommen werden, der seinen Lehrling über die vereinbarte Zeit zurückhält und ihm seinen Schein verweigert, wenn er seine Verpflichtungen erfüllt hat. Das Gesetz bestimmt den dreifachen Arbeitslohn für unrechtmäßig benutzte Lehrzeit.

Die pariser Lehrlinge, welche wandern wollen, erhalten nicht eher einen Paß als bis sie ihren Lehrschein vorgezeigt haben. In Paris lassen die Meister ihre Lehrlinge auf dem Arbeiterbüro einschreiben und dazu die Lehrbedingungen. Streitigkeiten zwischen Lehrling und Meister schlichten die prud'hommes, wo sich deren befinden, bis zu jeder Summe. An andern Orten erkennen die Friedensrichter bis zur Summe von 100 Franken ohne Appellazion und mit dieser bis zu jeder Summe.

Digitized by Google

Die Beanspruchung der Lehrgelder verjährt innerhalb eines Jahres, (l'action est prescrite). Die Versicherung an Eidesstatt vor dem Gerichtshof, daß Zahlung geleistet wurde, entbindet von jedem ferneren Beweis.

Bei Ruhestörungen in den Werkstätten und Verschuldung gegen den Meister erkennen die prud'hommes und die einfachen Polizeigerichte. Es kann ein oder das andere Forum gewählt werden, mit dem Unterschiede, daß die prud'hommes nur im Fall einer Klage des Verletzten erkennen, während der Staatsanwalt die Sache vor die ordentlichen Gerichte bringen kann. Die prud'hommes können über den Lehrling nur Freiheitsstrafe bis zu 3 Tagen verhängen, das einfache Polizeigericht aber bis zu 5 Tagen und auf Geldstrafe von 1 bis 15 Franken erkennen. Diebstahl wird von den Assisen gerichtet.

## 3. Das Arbeitsbuch.

Das Arbeitsbuch dient zweien Zwecken, von denen der eine industrieller, der andere polizeilicher Natur ist. Bezüglich des ersteren ist das Arbeitsbuch einfach ein Konto- oder Rechnungsbuch, aus dem sich in jedem Augenblick ersehen läßt, wie der Arbeiter mit seinem Arbeitgeber steht und ob er ihm noch Etwas schuldet oder nicht. Für Beide ist es der Beleg ihrer Geschäftsbeziehungen unter einander. Der Arbeiter sieht in demselben so zu sagen sein Arbeitsleben in Zahlen vor sich und es ist ihm ein unwiderlegliches Zeugniß über die treue Erfüllung seiner Verpflichtungen. Der Arbeitgeber lernt daraus den Arbeiter kennen, mit dem er einen Vertrag eingeht. Er ersieht durch die Verzeichnungen in demselben, ob der Arbeiter jederzeit pünktlich die Vorschüsse abgemacht hat, die er etwa von seinem frühern Arbeitgeber empfing. Die Beurkundung der Gewissenhaftigkeit des einen Theils ruft begreiflicher Weise das Zutrauen des andern Theils hervor und erleichtert ihr Zusammenkommen. Seiner zweiten Aufgabe nach dient das Arbeitsbuch den Behörden, um die Anzahl der Arbeiter in jedem Ort zu ermitteln und ihren Schritten zu folgen.[5])

Arbeiter, welche ein Arbeitsbuch nehmen müssen. Das Gesetz, welches Arbeitsbücher vorschreibt, bezieht sich ausschließlich auf Manufakturen-Fabriken und Werkstätten (ateliers) und es bedürfen ein solches daher nur solche Arbeiter, welche

[5]) Die Einrichtung von Arbeitsbüchern wird von den Arbeitern in Frankreich nicht mit ganz günstigen Augen angesehen und hauptsächlich wegen der durch dasselbe bedingten polizeilichen Aufsicht; und selbst Audiganne scheint anzudeuten, daß die etwa nothwendige polizeiliche Ueberwachung der Arbeiter auf andere Weise zu erzielen sei als durch die verletzende Art mittels des Arbeitsbuches. D. Red.

Digitized by Google

in Fabriken u. s. w. arbeiten. Lehrlinge, Tagelöhner, Handarbeiter und Werkmeister sind ausgenommen. Die Anordnungen der Gemeindebehörden, welche etwa diese und andere Arbeitergruppen der Verpflichtung zu einem Arbeitsbuch unterwerfen wollten, welche nicht vom Gesetz betroffen werden, sind vor den Gerichten ungültig. Die Arbeitsbücher werden vom Ortsvorstand und in Paris vom Polizeimeister (préfet de police) durch einen Kommissar ausgefertigt. In Paris wird ein Arbeiterregister gehalten, in dem jeder Arbeiter und jede Gruppe eine besondere Nummer erhält, die auch in's Arbeitsbuch eines Jeden eingetragen wird. *)

Die Behörde kann dem Arbeiter die Ausantwortung eines Arbeitsbuches nicht verweigern, es sei denn es liege ein Verbrechen vor. Der Lehrling erhält ein Arbeitsbuch auf Vorzeigung seines Lehrscheins, der einfache Arbeiter ein solches auf Nachsuchen des Herrn, bei dem er zuletzt gearbeitet hat. Auch kann ein Arbeitsbuch gegeben werden, auf die Versicherung zweier befugter Bürger, (citoyens patentés) Fachgenossen des Arbeiters: daß derselbe aller Verpflichtungen ledig sei.

Das Arbeitsbuch ist dem Stempel nicht unterworfen. Jedes Blatt ist paginirt und überschrieben vom Ortsvorstand oder vom Polizeikommissar. Das erste Blatt trägt das Gemeindesiegel, in Paris das der Präfektur, dann den Vor- und Zunamen des Arbeiters, sein Alter, Signalement, sein Gewerbe, Geburtsort und Namen des Fabrikanten, wo er gearbeitet hat. Der Arbeiter unterschreibt seinen Namen, oder im Fall er nicht schreiben kann wird davon Bemerkung gemacht. Das Arbeitsbuch kann zerrissen, kann voll geschrieben, kann verloren werden. Im Fall das alte Buch noch da ist, muß es vorgezeigt werden. Bei Ausantwortung eines neuen wird dann bemerkt, daß das alte verbraucht oder voll sei. Wenn in diesem Vorschüsse verzeichnet sind, die der Arbeiter noch schuldet, werden solche in's neue Buch übertragen. Wenn das Arbeitsbuch ganz abhanden gekommen ist, wird unter Vermittelung des Fabrikanten, bei dem der Arbeiter sich in Lohn befindet und nach Beurkundung, daß der Arbeiter Nichts schuldet, oder wie viel er schuldet, ein neues Arbeitsbuch gegeben.

In Paris muß der Arbeiter ein Zeugniß seiner beiden letzten Meister oder Fabrikanten beibringen: daß er frei von Verpflichtungen sei, um ein neues Arbeitsbuch zu erhalten; hat der Arbeiter aber noch nicht in Paris gearbeitet, und nehmen wir an, daß er es auf der Reise dahin verloren habe, wird ihm ein neues nur ausgefertigt, wenn vier befugte Bürger aus seinen Fachgenossen

*) Die prud'hommes haben sich nicht mit Ertheilung von Arbeitsbüchern zu befassen. Das Gesetz untersagt es ihnen ausdrücklich.

Digitized by Google

ihm ein Zeugniß guter Führung ausstellen, deren Unterschrift von einer dazu befugten Behörde beglaubigt werden muß. Um diesen bedeutenden Weiterungen zu entgehen, ist es sehr zu empfehlen, daß der Arbeiter sein Arbeitsbuch sorgfältig bewahre.

Rechte und Pflichten der Arbeiter und Arbeitgeber bezüglich des Arbeitsbuches. Den Tag, wenn der Arbeiter antritt, hat der Fabrikant im Buche zu bemerken. Thut dieser es nicht, ist es die Pflicht des Gemeindevorstands oder Polizeikommissars in Paris, es ohne Kosten zu thun. Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers muß die Einschreibung erneuert werden. Der Arbeiter thut sehr wohl sich, falls er den Ort verläßt, wo er seither gearbeitet hat, die Unterschrift seines letztes Herrn von der Behörde beglaubigen zu lassen. Denn wenn der Arbeiter z. B. nach Paris kommt, ohne daß dies geschehen ist, und will, wie es das Gesetz anordnet, sich im Büro für die Arbeitsbücher einschreiben lassen, wird ihm solches rund abgeschlagen. Man nöthigt ihn erst jene Beglaubigung beizubringen, und unterdessen hat er keine Arbeit. In den großen Städten, wo die Fabrikanten und Meister ihre Unterschriften nicht alle kennen, ist es oft nöthig, jene Beglaubigung der Unterschrift vornehmen zu lassen, selbst wenn man nur im Orte die Arbeitsstelle wechselt. In Paris trägt der Meister, wenn er die Unterschrift des Vorhergehenden nicht kennt, das Arbeitsbuch auf die Polizei, wo der Richtigkeit der Unterschrift nachgeforscht wird.

Alle diese Maßnahmen setzen voraus, daß das Arbeitsbuch sich in Händen des Prinzipals befinde. Derselbe hat das gesetzliche Recht es an sich zu nehmen, wenn solches auch nicht überall in Anspruch genommen wird. Es scheint, daß es nicht gerade unumgänglich nöthig wäre, dem Arbeitgeber das Recht der Ansichnahme des Arbeitsbuches zuzutheilen, denn ohne Entlassungszeugniß, (Attestat) hat es doch keinen Werth für den Arbeiter, wollte er auch ohne Aufkündigung die Arbeit verlassen; aber das Gesetz ist bestimmt, das Arbeitsbuch muß dem Fabrikanten oder Meister übergeben werden, wenn er es verlangt. Wenn der Arbeiter in Wochen- oder Stücklohn arbeitet, wenn er Vorschuß erhalten hat, kann er weder auf sein Attestat noch auf Ausantwortung seines Arbeitsbuches Anspruch machen, ehe und bevor er nicht seine Zeit ausgehalten, sein Stück abgeliefert, oder seinen Vorschuß abbezahlt hat. Wenn es sich aber ereignet, daß Arbeit fehlt oder der Meister nicht zahlen kann, muß Attestat und Arbeitsbuch unweigerlich gegeben werden, selbst wenn noch Vorschuß darauf ruht, den in's Buch zu verzeichnen der Meister das Recht hat. Zusammengefaßt sind also die Pflichten des Arbeiters: 1) Sich ein Arbeitsbuch geben zu lassen, wenn man in eine Fabrik oder eine Werkstatt in Arbeit gehen will. 2) Den Tag des Antritts bemer-

Digitized by Google

ken zu lassen. 3) Wenn er es verlangt, dem Fabrikanten oder Meister das Arbeitsbuch zu übergeben. 4) Es nicht eher zurückzufordern, als bis er, der Arbeiter, außer Arbeit tritt ohne Vorschuß zu haben, ausgenommen den Fall wo Arbeit oder Lohn fehlt. 5) Das Attestat in's Arbeitsbuch schreiben zu lassen, wenn der Arbeiter abgeht. 6) Die Unterschrift des Meisters oder Fabrikanten beglaubigen zu lassen, wenn der Arbeiter sich auf die Wanderschaft begibt, wo dann das Ziel der Reise anzugeben ist. Diese Förmlichkeit[7]) macht inzwischen den Besitz eines Passes nicht überflüssig.

Der Meister oder Fabrikant darf einen Arbeiter nicht annehmen, der kein Arbeitsbuch hat, aber ihn auch nicht zurückhalten, wenn seine Arbeitszeit abgelaufen oder sein Stück abgeliefert ist, noch ihm Arbeitsbuch oder Attestat verweigern. Im Fall stellt die Behörde das Attestat kostenfrei aus, und der Arbeiter kann auf Schadenersatz klagen. Wenn der Arbeiter kündigt, kann der Arbeitgeber mit Zahlung warten bis zum Lohntag. Kündigt aber der Arbeitgeber, muß er den Arbeiter gleich bezahlen.

Zur Vermeidung alles Mißbrauchs ist dem Arbeitgeber verboten, dem Arbeiter nachtheilige Bemerkungen in's Attestat zu schreiben und wird demgemäß das Arbeitsbuch nur als ein einfaches Berechnungsbuch betrachtet. Sollte der Arbeitgeber dennoch nachtheilige Bemerkungen eintragen, so hat der Arbeiter ein Recht auf Schadenanspruch. Hat der Arbeitgeber Ursache zu klagen, so muß dies vor den zuständigen Gerichten geschehen. Der Gebrauch macht selbst Lobsprüche im Arbeitsbuch unzulässig. Dieses muß seine Eigenschaft als bloßes Rechnungsbuch unvermischt erhalten. [8])

---

[7]) Audiganne bemerkt hier in einer Note, daß man beabsichtige, die gehörig visirten Arbeitsbücher den Pässen gleich zu machen und empfiehlt diese Maßregel. — In Deutschland haben die Wander- und Gesindebücher schon längst die Eigenschaft als Pässe zu gelten.

[8]) Die Formel „treu und fleißig" deren Einrückung in unsere deutschen Attestate gebräuchlich ist und verlangt wird, setzt natürlicherweise auch die Weglassung voraus, falls es an Treue und Fleiß gefehlt hat wenn es auch nicht gestattet ist, im Fall die Untreue förmlich zu attestiren, da Verfolgung einer solchen besondere Klage vor Gericht auch in Deutschland erheischt. Weil inzwischen die einfache Weglassung der Formel die Vermuthung des Gegentheils zuläßt, so wird entweder der Arbeiter dadurch ungehört verurtheilt, oder es wird ihm durch Beifügung der Formel wider die Wahrheit ein Lob ertheilt, welches er nicht verdient, und somit die Lüge in ein Zeugniß gebracht was die seitherige Führung beurkunden soll, wodurch auf die öffentliche Sittlichkeit höchst nachtheilig eingewirkt wird. Diese Umstände haben in Deutschland die Folge gehabt, daß auf die Formel „treu und fleißig" in Attestaten gar kein Werth gelegt wird; demnach es jedenfalls angemessener wäre, nach Vorgang der französischen Gesetzgebung die Einbringung derselben wie alle

Digitized by Google

Das Verfahren bei Streitfällen und Unterlassungsvergehen. Versteht der Arbeiter Etwas in Bezug auf die gesetzlichen Anordnungen bei Arbeitsbüchern, so entspringen daraus allerdings für ihn ernste Unannehmlichkeiten, aber mit Ausnahme eines versäumten Visa's falls er reiste, kann ihn die Staatsbehörde nicht verfolgen und demnach ihn auch nicht strafen. Weder die Ortspolizei noch die Zuchtpolizei, selbst bei dringendster Veranlassung dürfen hier eingreifen. Sie haben Nichts zu thun bei Streitfällen und Unterlassungsvergehen, z. B. wenn der Meister einen Arbeiter ohne Arbeitsbuch annimmt. In einem solchen Falle hat der vorhergehende Arbeitgeber nur das Klagrecht auf Schädenanspruch gegen den spätern vor den ordentlichen Gerichten. Die prud'hommes erkennen hingegen nicht in Sachen von Arbeitgeber gegen Arbeitgeber, nur in Angelegenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Gesellen (compagnons) und Lehrlingen.*)

Wenn die Verwaltungsbehörde (autorité administrative) inzwischen auch nicht das Recht hat, eine Strafe wegen einer Vernachlässigung in Betreff der Arbeitsbücher zu erkennen, ist ihr

---

nachtheilige Bemerkungen in Zeugnisse geradezu zu verbieten. — Privaterkundigungen über die Führung eines Arbeiters oder Dienstboten sind dem Zwecke weit entsprechender.

D. Red.

Dr. Heinrich August Meißner hat in seinem vier Gesetzen für das deutsche Gewerbewesen (Leipzig, Tauchnitz 1848) einen Entwurf mit Motiven die Arbeitsbücher und einige Bemerkungen über den Arbeitskontrakt betreffend gegeben, auf welche gründliche Arbeit wir hier zugleich verweisen. D. Red.

*) Die Bezeichnung compagnon ist nach Meißner in der Regel gleichbedeutend mit ouvrier und wird nur besonders häufig für die unter einem ouvrier de Facon, maître ouvrier (Arbeiter, welche in Akkord, auf Stück arbeiten) stehenden Arbeiter, nie aber für selbstständige Arbeiter gebraucht. Demgemäß entspricht jener Bezeichnung das deutsche Geselle.

Meißner behauptet in seinen „Fabrikgerichte in Frankreich", daß ebenfalls Arbeitgeber mit Arbeitgeber, Fabrikanten mit Fabrikanten, Meister mit Meister vor den prud'hommes streiten können, wenn der streitige Gegenstand aus dem Fabrikarbeitsverhältniß herrührt und belegt seine Ansicht mit französischen Autoritäten, Gesetzesstellen und dem Gerichtsbrauch. Diese Ansicht scheint inzwischen nicht ganz zweifellos zu sein, namentlich bei der Hauptveranlassung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitgebern beim Arbeitsbuch. Der Text des desfallsigen Gesetzes Art. 9. S. 149 bei Meißner besagt zwar, daß, wer einen Arbeiter annimmt, bis zu dessen völliger Schuldenfreiheit zum Nutzen des Gläubigers einen Abzug vom Arbeitslohn inne zu behalten habe. Die von Meißner unter Strich gegebene Erläuterung, daß ein darüber sich erhebender Streit zwischen altem und neuem Herrn unter die Gerichtsbarkeit der prud'hommes falle, dürfte als eine willkürliche Auslegung betrachtet werden, und selbst wenn sie durch Gerichtsbrauch geheiligt würde, den widersprechenden Arbeitgeber nicht verpflichten, wider seinen Willen vor den prud'hommes in Streitfällen mit seinen Genossen Recht zu nehmen. Aubiganne wiederholt die in Rede stehende Exemption im Verfolg seiner Abhandlung mehreremale. D. Red.

Digitized by Google

nichtsdestoweniger eine ganz besondere Befugniß in diesem Fall beigelegt. — Entspringen nämlich Ungehörigkeiten aus in Attestate gemachten Bemerkungen oder aus Verweigerung dieser Attestate selbst ohne rechtlichen Grund, so sind sie der Beurtheilung der Ortsvorstände, in Paris dem Stadtgericht (tribunal municipal), zugewiesen.[10]) Die Ortsvorstände sprechen Recht ohne Appellazion und können den Arbeitgeber, welcher Rückgabe des Arbeitsbuches ohne zu Recht bestehenden Vorwand verweigert oder nachtheilige Bemerkungen darin verzeichnet hat, zu einer Schädenvergütung an den Arbeiter verurtheilen. Ist diese zuerkannt, muß sie sofort bezahlt werden.

Der Arbeiter kann nicht zu Schädenvergütung verurtheilt werden in Folge von Unterlassung einer Anordnung in Betreff des Arbeitsbuches, aber die Nachtheile, die ihn deswegen treffen, sind groß genug, ihn von solchen Unterlassungen wirksam abzuhalten; er kann keine Arbeit erhalten, noch diese wechseln. Denn die Verpflichtung der Arbeitgeber ein Arbeitsbuch vom Arbeiter zu heischen, deren Verabsäumung sehr unangenehme pekuniäre Folgen für jenen haben kann, wirkt auf den Arbeiter zurück. Nur in einem Falle trifft den Arbeiter die Strafe mit ganzer Schwere, wenn er nämlich beim Reisen sein Arbeitsbuch nicht visiren läßt. Die betreffende Gesetzesstelle lautet: Der Arbeiter, welcher ohne gehörig visirtes Arbeitsbuch reist, wird als Landstreicher angesehen und **kann** als solcher verhaftet und bestraft werden.[11]) Die Landstreicherei hat aber folgenden gesetzlichen Begriff. Als Landstreicher werden solche Personen betrachtet, welche keinen bestimmten Aufenthalt und keine Subsistenzmittel haben und die kein ordentliches Gewerbe oder Arbeitsfach betreiben. Landstreicher oder Leute ohne Legitimazion, wenn sie gesetzlich als solche erklärt werden, sind mit 3—6 Monaten Gefängniß zu bestrafen und nachdem sie diese Strafe verbüßt haben, wenigstens 5 Jahr und höchstens 10 Jahr unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.[12])

---

[10]) Der Gebrauch ist: Streitigkeiten wegen Verweigerung des Attestats freundschaftlich durch die prud'hommes schlichten zu lassen. In Paris schlichtet die Polizeipräfektur die Fälle wegen nachtheiliger Bemerkungen in's Arbeitsbuch einfach dadurch, daß sie ein neues Arbeitsbuch ausstellt.

[11]) L'ouvrier qui voyage sans être muni d'un livret dûment visé, sera réputé vagabond et pourra être arrêté et puni comme tel.

[12]) Der Mangel eines gehörig visirten Arbeitsbuches kann somit in Frankreich sehr verderbliche Folgen für den reisenden Arbeiter haben. Das Gesetz macht den Arbeiter nicht zu einem Landstreicher, wenn er ohne richtiges Arbeitsbuch reist, sondern eine Regierungsverordnung bringt ihn unter's Gesetz. Man kann das Recht für sehr zweifelhaft halten, welches einen Arbeiter, selbst wenn er mit Paß versehen ist und notorisch ein Gewerbe regelmäßig betreibt, auch Geld hat, zu einem Landstreicher macht, aber man muß gestehen, daß im republikanischen Frankreich noch strenger verfahren wird, als im monarchischen Deutschland. D. Red.

Digitized by Google

## 4. Vorschüsse an Arbeiter.

Diese werden in das Arbeitsbuch eingetragen und wenn sie getilgt sind wieder abgeschrieben. Der tüchtige Arbeiterstand hält Nichts von Vorschüssen und hat darin ganz Recht, wie überhaupt in gesellschaftlichem Leben das Borgen Nichts taugt und man dadurch seine Unabhängigkeit verliert; am allermeisten aber im Arbeiterleben, wo in Frankreich wenigstens der Arbeiter durch Entnahme von Vorschuß in die Nothwendigkeit versetzt wird, sein Arbeitsbuch in den Händen des Herrn zu lassen und nicht eher seinen Schein erhalten kann, als bis er seinen Vorschuß zurückgezahlt hat. Ist der Arbeiter genöthigt aus der Arbeit zu gehen, weil er keine Arbeit mehr erhalten kann oder der Herr ihm seinen Lohn nicht mehr zahlt, so hat jener das Recht die Schuld in's Arbeitsbuch zu verzeichnen. Die Verzeichnung gibt dem Fabrikanten ein Vorzugsrecht Zahlung zu verlangen. Die Fabrikanten nämlich, welche die schuldenden Arbeiter später beschäftigen, sind verpflichtet, bis zu völliger Tilgung $^2/_{10}$ des täglichen Lohns innezubehalten. Sie sind gehalten dem Meister oder Fabrikanten es wissen zu lassen, daß solches geschieht und den Betrag zu deren Verfügung zu stellen. Der Zweck des Gesetzes ist die Sicherung der Wiederbezahlung der Vorschüsse und dadurch dem Arbeiter das Entnehmen von Vorschüssen zu erleichtern. Diese Erleichterung kann allerdings für den Arbeiter gefährlich werden, aber sie ist in der Regel doch eine Wohlthat, die jedoch nur im höchsten Nothfalle in Anspruch genommen werden muß. Die Gegner der Einzeichnung in die Arbeitsbücher und solche gibt es viele, sagen: der Arbeiter wird zu leicht durch die Erleichterung von Vorschußentnehmen verführt unnöthige Ausgaben zu machen, während ein wackerer Arbeiter auch ohne das Vorzugsrecht jener Einzeichnung in die Arbeitsbücher von seinem Arbeitgeber bei wirklicher Noth Vorschuß empfinge. Und dem ist in Deutschland allerdings so. Die Lohnbücher der Fabrikanten würden bei Einsichtnahme den Nachweis geben, bis zu welcher Höhe deutsche Fabrikanten Vorschüsse an ihre Arbeiter geben und welche Summe sie genöthigt sind zu streichen, da auf deren Wiederbezahlung aus mancherlei Gründen nicht gerechnet werden kann. Nicht ohne Schwierigkeit wird auch ein mit einer Einzeichnung wegen Vorschuß belasteter Arbeiter einen neuen Arbeitsherrn erhalten können, da sich jeder gern hütet, wenn er es umgehen kann, zur Abdeckung der alten Schuld an Andere mitzuwirken. Oft aber kehrt sich auch die Sache zu Ungunsten des Arbeitgebers, denn die Arbeiter, welche in Folge der Belastung ihrer Arbeitsbücher durch Zwang in Arbeit gehalten werden, sind in der That schlechte Arbeiter, die ihre Pflicht nur mit Unlust thun und auf tadelnswerthe Mittel sinnen, sich

Digitized by Google

von derselben loszumachen. Endlich gibt es auch Arbeiter, welche von ihrem Gewerbe abgehen und ein anderes ergreifen, wo sie das Arbeitsbuch nicht bedürfen und somit ihren Gläubigern alle Möglichkeit entziehen, sich an ihnen bezahlt zu machen. Man hat manche dieser Unzukömmlichkeiten in Frankreich gefühlt und ist die Rede davon, das Vorzugsrecht der Einzeichnung auf eine gewisse Summe — etwa 30 Franken — zu beschränken und den Theil des Lohns, der innebehalten werden darf, von $2/10$ auf $1/10$. Durch eine so kleine Schuld setzt kein guter Arbeiter seine Freiheit in Gefahr und $1/10$ des Lohns Abzahlung wird ihm nicht zu schwer, während die langsamere Abmachung den Arbeitgeber eben nicht reizen wird, große Vorschüsse zu bewilligen.

## 5. Arbeitszeit (Dauer der Arbeit.)

Die Motiven, welche Veranlassung zu der französischen Gesetzgebung über die Arbeitszeit gegeben haben, sind sozialistischer Natur. In Deutschland wird bis jetzt noch unter der größten Zahl der Arbeiter die Arbeitszeit durch Innungsgesetze und Herkommen geregelt, wie es auch in Frankreich vor Aufhebung der Zünfte und Einführung der Gewerbfreiheit der Fall war. Der Arbeiter wurde dadurch allerdings frei der Form nach, aber die Gewalt der Sachen nöthigte ihn bald sich freiwillig der Freiheit zu begeben, eine Gewalt, welcher man vereinzelt nicht zu widerstehen vermag. Die Freiheit in der Form ist von der Freiheit im Wesen himmelweit verschieden. Die Nöthigung zu leben und der Zwang, welchen die Konkurrenz den Handlungen der Menschen auferlegt, gibt für das Wesen den Schein. Der freie Wille wird zur Unterwürfigkeit unter die Verhältnisse. Es ist eine bekannte Sache, daß der Mensch selbst in Rosenketten nicht frei ist, trotz Schiller's Ausspruch. Obgleich mit allem diesen nicht gesagt sein soll, daß man demnach die Freiheit beschränken müsse, weil man sie ohnehin nicht habe und um andere Vortheile durch jene Beschränkung zu erringen: so ist doch so viel klar, daß dem Mißbrauch der Stärkern, der durch die natürliche Unfähigkeit der Schwächern, die ihnen gesetzlich und sozial zustehenden Freiheiten zu gebrauchen, veranlaßt wird, heilsame Schranken gesetzt werden müssen im Interesse des Staats und der Gesellschaft und zum leiblichen und geistigen Wohl ihrer Mitglieder. Diese Betrachtungen liegen, wie bereits Eingangs erwähnt, den neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit zu Grunde.

Diese beschränken das Maximum der Arbeitszeit auf 12 Stunden wirkliche Arbeit in 24 Stunden, aber nur in Fabriken und großen Werkstätten, nicht aber in eigentlichen Werkstellen. Sie überschreiten nicht den häuslichen Herd, und Jeder behält sein natürliches Recht daheim zu arbeiten so viele Stun-

Digitized by Google

den des Tages er immer will. In den Fabriken und Werken aber, die das Gesetz betrifft, ist die Arbeit in Lohn wie die Stückarbeit auf die erwähnten 12 Stunden beschränkt, weil es sonst sehr leicht sein würde, auf irgend eine Art und Weise das Gesetz zu umgehen und es wirkungslos zu machen.

Die Zeit von 12 Stunden ist das Maximum, sie darf nicht überschritten werden. Es würde zu Nichts führen, bei Zuwiderhandlungen die Ausflucht zu gebrauchen, daß es in Folge beiderseitigen Einverständnisses zwischen Arbeiter und Fabrikant geschehen sei. Weniger als 12 Stunden kann jedoch begreiflich gearbeitet werden, wenn Arbeiter und Fabrikant darüber einverstanden sind. Erstere aber dürfen sich nicht weigern bis 12 Stunden wirkliche Arbeit in 24 Stunden zu thun.

Im Fall von Zuwiderhandlung trifft die Strafe wie bei der Kinderarbeit nur den Fabrikanten und nicht den Arbeiter. Wenn jener die Arbeit über die gesetzliche Zeit verlängert, kann er für jeden einzelnen Arbeiter und je nach dem Fall mit 5—100 Franken bestraft werden, aber zusammen nicht höher als mit 1000 Franken.

Ausnahmen, die das Gesetz macht, bleiben in gewissen Fällen der Regierung zu bestimmen überlassen. Sie können eintreten bei Arbeit mit ununterbrochenem Feuer, Färbereien, Bleichereien ꝛc. Oft hat das Gesetz bei einigen Arbeitern Ausnahmen zugelassen, welche zu gewissen Zeiten länger als 12 Stunden in 24 Stunden arbeiten müssen, da das Bestehen des Geschäfts überhaupt davon abhängt, z. B. Dampfmaschinenwärter, einige Arbeitergruppen in Zuckerfabriken und chemischen Fabriken. Ausnahmen finden auch zeitweilig während gewisser Tage, Wochen, Monate im Jahre bei einigen Industrien statt, z. B. in Zeugdruckereien und Appreturanstalten. Wo es zulässig ist, muß die Arbeit so geordnet werden, daß zwei Schichten Arbeiter mit einander wechseln.

Die Fälle, wo bei äußern Nöthigungen Ausnahmen eintreten (force majeure), müssen scharf bestimmt werden, u. wo die Fortsezung der Arbeit in der ganzen Fabrik davon abhängt, daß einige Zeit schärfer gearbeitet werde, z. B. nach plötzlich herbeigeführtem Stillstand von Dampfmaschine oder Wasserrad.

Das Prinzip wird aber festgehalten oder soll wenigstens festgehalten werden, daß nur in dringenden Fällen über 12 Stunden gearbeitet werde; und die Regierung hat darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch einreiße. Sie bestimmt je nach Umständen die Unterordnung unter gewisse Behörden. Unendlich viel ist hier in die Hände der Regierung und Behörden gegeben, zu viel fast dessen, was sie zu tragen vermögen; und eher ist zu erwarten, daß nach und nach das Prinzip der vollkommenen Freiheit wieder angenommen wird, als daß Fabrikanten, Arbeiter

Digitized by Google

und Behörden fortgesetzt sich einen Zwang gefallen lassen sollten, welcher das einzige Kapital was der Arbeiter besitzt „die Zeit" schmälert, ohne ihm die Bürgschaft zu geben, daß er dadurch an Lebensgenüssen nicht zu kurz komme; und begreiflich auch der Staat nicht im Stande ist: fortdauernd einträgliche Arbeit zu gewährleisten oder zu gestatten, daß, weil in Folge von Geschäftsstillständen 8 Tage etwa gefeiert werden mußte, in den nächsten 4 Wochen etwa um so viel länger gearbeitet werden könne. Weil die gesetzliche Beschränkung in der Arbeitszeit lediglich auf die Arbeiter zurückfällt, so verlangen diese als Beigehör des Gesetzes „das sogenannte Recht auf Arbeit", mit andern Worten die Bürgschaft des Staats, daß ihnen immer nach ihren Ansprüchen einträgliche Arbeit gewährt werde: ein Verlangen dem kein Staat Folge zu geben vermag.

Im Fall „Ueberarbeit" gestattet wird, muß diese nach Uebereinkommen bezahlt werden. In einigen Fabriken wird die Feierabendarbeit $^1/_2$mal höher gelohnt, andererseits rechnet man aber oft die Stunden nicht, welche gewisse Klassen von Arbeitern außer der Zeit arbeiten müssen, um ihre Maschinen in Ordnung zu halten und zu reinigen.

## 6. Sonntags- und Festtagsarbeit.

Es besteht in diesem Bezuge allerdings noch ein altes Gesetz vom Jahre 1814, welches verbietet Sonntag- und Festtagszeiten die Werkstellen zu öffnen und im Freien Arbeiten zu verrichten, im heutigen Frankreich wird es aber nicht mehr gehandhabt. Man wünscht inzwischen, daß ein neues Gesetz erlassen werde, welches dem Arbeiter zwar nicht verböte an Festtagen zu arbeiten, es aber den Meistern und Fabrikanten untersagte die Arbeiter dazu zu nöthigen.

## 7. Der Arbeitsvertrag.

Es können nur mündige Personen sich in Arbeit geben oder vermiethen, unmündige müssen sich durch Vater, Mutter oder Vormund vertreten lassen. Die Frau selbst, wenn sie mit ihrem Mann nicht in Gütergemeinschaft lebt, hat, falls sie sich verdingt, die Einwilligung ihres Ehemanns nöthig. Jedoch bei den zwischen Arbeitgeber und Arbeiter im gewerblichen Leben vorkommenden Arbeitsverträgen ist man nicht so strenge, wie beim Vermiethen und Verdingen im bürgerlichen Leben. Herkommen und Nothwendigkeit gestatten hier nicht, daß die ganze Schärfe der Grundsätze zur Anwendung komme. Die prud'hommes halten einen Vertrag mit einem wirklich Unmündigen aufrecht, wenn er allgemein für mündig betrachtet wird. Uebrigens kann die Un-



Digitized by Google

tüchtigkeit einen Arbeitsvertrag einzugehen nur vom Arbeiter geltend gemacht werden und nicht vom Arbeitgeber.

Drei Bedingungen sind wesentlich nöthig, damit ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. 1) Die Uebereinstimmung der Parteien; 2) eine Arbeit, die gemacht wird und 3) ein Lohn, der dafür bezahlt werden soll. Die Uebereinstimmung kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend sein in Folge gewisser Umstände, die über jene Uebereinstimmung nicht den geringsten Zweifel übrig lassen.

Der Lohn wird zwischen den Parteien besprochen und gemeinschaftlich festgestellt. Zuweilen ist er an sich im Voraus festgesetzt in Folge eines unveränderlichen Herkommens in einer Werkstatt oder in einem Gewerbe. Der Lohn kann nach der Stunde, nach dem Tag, der Woche, Monat oder auch für ein gewisses Maaß von Arbeit (Stücklohn) besprochen sein. Die Auslohnung in Waaren ist gesetzlich nicht verboten, aber sie wird nicht vorausgesetzt. Der Vertrag muß ausdrücklich jene Art der Auslohnung bestimmt enthalten. Die Füglichkeit derselben aber führt zu solchen großen Mißbräuchen und fortwährenden Streitigkeiten, daß es sehr zu wünschen wäre, sie würde vermieden. Der Lohn muß zur bestimmten Zeit nach Uebereinkunft oder Herkommen ohne Abzug bezahlt werden, vorausgesetzt, daß die Arbeit laut Vertrag beschafft ist. Aller Abzug ist ungesetzlich, z. B. derjenige, der zuweilen geübt wird, indem man den Arbeiter in Kupfer- anstatt in Silbergeld bezahlt. In Deutschland kommen solche Abzüge vor, indem man den Lohn in Gold anstatt in Silber zahlt oder gewisse Münzsorten über Kurs anrechnet oder endlich ein Agio für Silberzahlung abzieht, indem man annimmt, der Arbeiter müsse ein unter Kurs stehendes Papiergeld für voll nehmen.

Die zu schaffende Arbeit muß ferner eine solche sein, daß sie auch wirklich geliefert werden kann. Sie darf nicht den guten Sitten zuwider und gesetzlich nicht verboten sein.

Der Arbeiter ist verantwortlich für verlorene Zeit, Fehler, Schäden in Folge seiner Nachlässigkeit, vorausgesetzt, daß dem Arbeitgeber Nichts zur Last zu legen ist in Bezug auf die Natur der untergebenen Arbeit, der Beschaffenheit der Rohstoffe oder der selbstverständlichen Oberaufsicht. Der Arbeiter bürgt für ar- Material, vornehmlich wenn er in seiner eignen Wohnung das beitet[13]).

---

[13]) Diese Bestimmung, welche auch in Deutschland gilt, gibt bei der sogenannten Hausindustrie zu den unangenehmsten Weiterungen Veranlassung. So z. B. bei der Weberei, Strumpfwirkerei, Fabrikazion von Metallwaaren. Das im Fache mit dem Ausdruck „Garnmetzen" belegte Zurückbehalten des ausgegebenen Garns von Seiten der Weber und Strumpfwirker ist u. A. daraus entstanden. Denn es ist mit Schwierig-

Digitized by Google

Der Arbeitsvertrag beruht auf Treu und Glauben, wird in der Regel mündlich geschlossen und hauptsächlich nach Herkommen und Billigkeit interpretirt. In Streitfällen kann der Thatbestand durch Zeugen erhärtet werden, wenn der ganze Lohn für die streitige Arbeit nicht 150 Franken übersteigt oder wenn der Beweis in Schriften schon halb geführt ist. Das Gericht nimmt jedoch Rücksicht auf die vorliegenden Umstände und kann den unvollständigen Beweis durch erhebliche bestimmte und übereinstimmende Muthmaßungen vollkommen machen. Es hat ferner das Recht, in Zweifelsfällen bezüglich des Beweises der einen oder andern Partei den Eid zuzuerkennen, jedoch nur dann, wenn die Klage wenn auch nicht vollkommen begründet, doch nicht ohne alle Beweismittel ist.

Wenn der Streitfall aus einem Lohnversprechen herrührt, oder über Lohn des abgelaufenen Jahres oder Lohnzahlungen im laufenden entstanden ist, so wird dem Arbeitgeber seine Versicherung an Eidesstatt geglaubt. Es ist dies allerdings eine Abweichung von den Grundsätzen des gemeinen Rechts, die vielfäl-

---

keiten verknüpft, zu ermitteln, ob das gegebene Garn auch vollständig unter Zurechnung des nicht zu vermeidenden Abgangs in die betreffende Waare verwendet worden ist. Selten wird dem Arbeiter so viel Material gegeben als er gerade gebraucht; er erhält entweder zu viel oder zu wenig. Im ersteren Falle ist die Verführung sehr stark, sich am Ueberschusse vielleicht an einem nach des Arbeiters Meinung zu geringen Lohne zu erholen; im zweiten Falle kommt er in offenbaren Verlust, der ihn noch geneigter macht, diesem bei anderer Gelegenheit wieder beizukommen, da es schwer ist den Arbeitgeber zu überzeugen, es habe wirklich an Material gefehlt oder dasselbe habe zu viel Abgang gegeben. Zu Vermeidung aller dieser Fälle, woraus unzählige Zwistigkeiten, Verdächtigungen und wirkliche Schlechtigkeiten entspringen, hat man daher vorgeschlagen: den Arbeiter nur für die strikte Ausführung der bedungenen Arbeit und für die wirkliche Verwendung des ihm übergebenen Materials streng verantwortlich zu machen, aber nicht dafür, daß er das Ganze für ein Arbeitsstück gedachte Material schlechterdings darin verwende. Diese Bestimmung würde entweder zu einer höchst sorgfältigen Berechnung der zu einer Waare nöthigen Materialmenge sowol von Seiten des Arbeitgebers als auch des Arbeiters führen, jener, damit er nicht zu viel ausgäbe, dieser, damit er nicht zu wenig empfinge und dies wäre an sich sehr zu wünschen, oder man ginge in den Gewerken der Hausindustrie zu einer andern Form der Arbeitausgabe über, indem man nämlich das Material an Zahlungsstatt dem Arbeiter anrechnete. Wie dies sich aber auch immer gestalten möge, viel scheint Denen, die gedachte Bestimmung vorschlagen, dadurch gewonnen, daß Etwas nicht mehr als Verbrechen gestempelt werde, dessen Verhinderung fast unmöglich ist, und nun das etwa von dem Arbeiter erübrigte Material frei und offen weiter verwendet oder zum Verkauf ausgeboten werden könne. Dadurch fiele das Verschleudern des Materials und somit eine sehr große Veranlassung zu unreeller Konkurrenz weg. Dahingegen müsse das in der Wohnung des Fabrikanten (in der Fabrik) dem Arbeiter übergebene Material schlechterdings als anvertrautes Gut und dessen Entfremdung als Diebstahl betrachtet werden.

D. Red.



Digitized by Google

tigen Angriffen ausgesetzt gewesen ist und sie wird daher so beschränkt als möglich gehandhabt und nur zugelassen, wo es sich um den Lohnbetrag, die verfallenen Jahreslöhne und Lohnvorschüsse handelt, niemals aber gestattet bei Stückarbeit und bei Differenzen über die Dauer des Vertrags.

Man kann auf Zeit Arbeit nehmen oder innerhalb der Grenzen eines bestimmten Unternehmens. Ein altes Gesetz vom 22. Germinal, Jahr 11, was noch nicht aufgehoben ist, bestimmt: daß ein Arbeiter nicht über ein Jahr verbindlich ist, es sei denn als Werkführer oder Aufseher, in Folge besonderen geschriebenen Kontraktes. Aber selbst in diesen Fällen darf die Verbindlichkeit nicht auf Lebenszeit ausgedehnt werden.

In der Regel läuft der Arbeitsvertrag, je nach Ort und Art der Fabrikazion, 4 Wochen, 14 Tage, am häufigsten aber nur 8 Tage.

Bei Stückarbeit kann ein Schädenanspruch wegen nicht rechtzeitig bewirkter Ablieferung erhoben werden. Ist keine feste Zeit für die Ablieferung bestimmt, so wird doch vorausgesetzt, daß sie nicht in alle Ewigkeit verzögert werden dürfe und daß sie in der gewöhnlich dafür angenommenen Zeit stattzufinden habe. Auf Grund, daß er das Fabrikat zu rechter Zeit für den Verkauf haben müsse, kann der Fabrikant seinen Schädenanspruch aufstellen.

Die Aufkündigung ist gegenseitig und die Aufkündigungszeit geschieht gewöhnlich 8 Tage vorher mündlich. In der Regel findet bei Stückarbeit außer dem Hause keine Aufkündigung statt. Wenn das Stück abgeliefert ist, ist der Vertrag zu Ende. In den Webergegenden inzwischen muß der Fabrikant einige Zeit vorher die Arbeit kündigen. In allen Fällen aber ist der Arbeiter gehalten die angefangene Arbeit zu vollenden, bei Strafe des Schädenanspruchs. Wird nicht gekündigt, läuft die Dauer des Arbeitsvertrags oder der Verpflichtung ein gewisses Maaß von Arbeit zu liefern, stillschweigend fort, so lange wie es der Gebrauch eingeführt hat.

Der Arbeiter kann entweder nur die Arbeit übernehmen oder auch das Material (die Zuthat) dazu liefern. Ist das letztere der Fall, so ist es zugleich ein Arbeits- und ein Kaufsverhältniß, und je nachdem entweder Arbeit oder Material werthvoller auftritt, erscheint auch das eine oder das andere dieser Verhältnisse markirter im Vertrag.

Wenn der Arbeiter das Material dazu liefert und das Arbeitsstück geht aus irgend einer Ursache zu Grunde, vielleicht sogar durch äußere Gewalt (force majeure), ehe es abgeliefert ist, so fällt der Verlust auf den Arbeiter. Wenn jedoch der Besteller die Waare in's Haus erhalten hat, um sie zu übernehmen, sie aber noch in Händen des Arbeiters mit Bewilligung des Bestellers geblieben ist, dann wird das Ins-Hauserhalten einer Ab-

Digitized by Google

lieferung gleich geachtet und liegt die Waare für Rechnung und Gefahr des Bestellers.

In den Fällen, wo der Arbeiter nicht das Material beschafft, ist er für's Material nicht verantwortlich, gesetzt es würde gestohlen, oder ginge auf eine andere Weise zu Grunde. Dem Arbeiter liegt aber ob zu beweisen, daß äußere Gewalt stattgefunden und er die nöthige Umsicht beobachtet habe, sie abzuwenden. Er verliert aber seinen Lohn, wenn die Waare noch nicht abgeliefert war, oder sich noch nicht in der Wohnung des Bestellers zur Abnahme befand. Unter allen Umständen müssen die Fälle ausgenommen werden, wo ein Arbeitsstück zu Grunde geht in Folge schlechter Beschaffenheit des Materials. Aber selbst im Fall, wenn der Mangel an Material von einem Mann von Fach sofort erkannt wird: ist der Arbeitnehmer verpflichtet den andern Theil davon zu unterrichten, widrigenfalls er seinen Anspruch auf Lohnersatz verliert. Der Arbeiter, der nicht für's Material aufkommt, ist doch dafür verantwortlich bis zur Ablieferung, und da er durch unglückliche Zufälle mit dem Material seinen Lohn leicht einbüßen kann, so liegt es in seinem Interesse die Ablieferung so schnell als möglich zu beschaffen. Manchmal ist er gezwungen damit bis zur Vollendung der ganzen Arbeit zu warten, aber es kommt vor, daß er sie in Theilen oder Stücken abliefern kann, und er thut wohl daran, wenn er dies thut. Wenn der Arbeitgeber je nachdem die Arbeit fertig wird bezahlt: wird angenommen, daß die Uebernahme erfolgt sei für alle Theile und Stücke, für welche der Lohn bezahlt ist; und die Verantwortlichkeit des Arbeiters ist nun für dieselbe erloschen, vorausgesetzt er habe sich etwa nicht verpflichtet eine gewisse Zeitlang für Güte und Dauer einzustehen.

Der Arbeitsvertrag kann aus verschiedenen Gründen sich auflösen, entweder wenn die Arbeit vollendet, oder die kontrahirte Zeit abgelaufen ist, oder endlich durch beiderseitiges Einverständniß vor dem besprochenen Schluß ähnlich wie beim Lehrvertrag. Aber es kann noch ein anderer Fall die Aufhebung eines Akkords eintreten und zwar einseitig durch den Besteller in Folge gewisser eintretender Umstände, als da sind Abfall der Nahrung, großer Vermögensverlust u. s. w. Je mehr diese Füglichkeit für den einen Theil weitgreifend ist, erfordert sie für den andern sicherstellende Bestimmungen. Der Arbeiter muß dann für alle seine Auslagen und seine Arbeit entschädigt werden, sowie auch für den Gewinn, den er an dem übernommenen Akkord hätte machen können.

Der Vertrag wird ferner durch das Ableben des Arbeitnehmers von selbst aufgelöst. Die Erben desselben sind nicht gehalten, den von ihrem Erblasser eingegangenen Arbeitsvertrag selbst zu erfüllen, oder von Andern erfüllen zu lassen. Die Rechts-

Digitized by Google

praxis nimmt an, daß diese Erfüllung lediglich an der Person hängt. Ist ein Theil der Arbeit gethan, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, noch einen verhältnißmäßigen Theil des für das Ganze bedungenen Lohns und für das zubereitete Material zu gewähren, falls letzteres ihm dienen kann. Durch den Tod des Arbeitgebers wird der Vertrag aber nicht gelöst, seine Erben müssen ihn erfüllen. Der Vertrag ist endlich null und nichtig, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Militärdienst gezogen werden oder Fälle äußerer Gewalt, z. B. eine Feuersbrunst die Erfüllung des Vertrags thatsächlich unmöglich machen.

Der Bruch der Vertragsbedingung von der einen oder der andern Seite durch ungerechtfertigte Nichtausführung hat die Aufhebung des Vertrags nicht an sich zu Folge. Es muß vor den Gerichten geklagt werden, und sind die prud'hommes dort, wo sie bestehen, die zuständigen Gerichte und wo diese fehlen die Friedensrichter, wenn der Klagespruch nicht 100 Franken übersteigt, für jede Summe aber unter Berufung an eine höhere Instanz.[14])

## 8. Die Arbeitsunternehmer. (Le marchandage et les tacherons.)

An die Akkord- oder Stückarbeit knüpft sich der mögliche Vertrag mit einem Zwischen-Unternehmer.[15]) Man versteht darunter ein Uebereinkommen, in dessen Folge ein Unternehmer sich gegen einen Hauptunternehmer oder einen Hauptfabrikverleger verpflichtet, eine Arbeit ganz oder auch theilweise zu liefern, gegen einen im Voraus bedungenen Preis (Uebernahme im Akkord). Hauptsächlich kommt diese Form der Arbeitsbeschaffung bei Häuserbauten vor. Doch auch häufig beim Wegebau, Maschinenbau, Verdingung an den Mindestfordernden.

Die Akkordnahme ist als eine Veranlassung betrachtet worden, die Löhne zu drücken. Die Zwischen-Unternehmer, hat man gesagt, akkordiren jederzeit beträchtlich unter dem oft ansehnlichen Preis, in dem der Gewinn des ersten Unternehmers liegt. Es bleibt ihnen daher kein anderes Mittel übrig, für sich einen Gewinn zu erzielen, als die Arbeiter zu drücken. Diese Erwä-

[14]) Die Bemerkung möge hier Platz greifen, daß Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Arbeiter, welche bei Bauwerken oder anderen Arbeiten, die an einen Unternehmer in Akkord gegeben sind (faits en entreprise) ein unmittelbares Klagrecht gegen Denjenigen haben, für den eigentlich gebaut wird, inzwischen nur bis zu der Summe, welche Letzterer dem Unternehmer in dem Augenblicke schuldet, wenn die Klage angebracht wird.

[15]) Wir haben in Deutschland für besondere Industrie eigene Bezeichnungen für diese Zwischenhändler, z. B. Akkordnehmer, Bauunternehmer, Schachtmeister. D. Red.

Digitized by Google

gung bewirkte das Gesetz vom 2 März 1848, wodurch die Marchandage verboten und zugleich die Dauer der Arbeitszeit geregelt wurde. Letztere Bestimmung ist wieder aufgehoben, wie in einem vorherigen Abschnitt bemerkt ist, aber das Verbot der Marchandage ist noch in Kraft. Eine Verordnung, welche 20 Tage später erschien, setzte schwere Strafen auf die Uebertretung, nämlich 50 bis 100 Franken für den ersten Fall, bei Wiederholung 100 bis 200 Franken und erneuertem Rückfall Gefängniß von 1 bis 6 Monaten. Wenn die Gerichte Anstand nehmen, in diese Strafen zu verurtheilen, kann den Zwischen-Unternehmer allfällig noch ein viel größerer Verlust betreffen, da er auf Erfüllung des Kontrakts gegen seinen Bauherrn oder Besteller nicht klagen kann, da jener als ein ungesetzlicher betrachtet wird, er den Arbeitern aber gegenüber seine Verpflichtung zu erfüllen schuldig ist.

Das Verbot der Marchandage ist eine Ausnahme vom gemeinen Rechte, mit andern Worten: von der Freiheit der Verträge. Das Gesetz will die Ausbeutung der Arbeiter durch Zwischen-Unternehmer verhindern.

Drei Kennzeichen sind aber nöthig um den Zwischenvertrag zu einem ungesetzlichen zu stempeln: eine Hauptunternehmung, die Dazwischenkunft eines Arbeiters, der einen Theil der Arbeit in Akkord nimmt und endlich der Thatbestand der wirklichen Ausbeutung der beschäftigten Arbeiter. Wenn der Arbeiter direkt Arbeit nimmt vom Beschäftiger oder wenn der Zwischen-Unternehmer nicht selbst Arbeiter ist, kommt das Gesetz nicht in Frage. Ebenfalls nicht wenn die Vertheilung der Löhne an die Arbeiter so geschieht, daß keine mißbräuchliche Ausbeutung daraus gefolgert werden kann. Man hat durch das Gesetz die gehässige Schacherei unter gewissen Arbeiterklassen unterdrücken wollen, welche auf die Erniedrigung der Löhne wirkt: doch ist es ein Mißgriff, wenn man unter den bestehenden gewerblichen Verhältnissen den Unternehmungsgeist unter den Arbeitern zu unterdrükken sucht und es einer gewissen Zahl unter ihnen unmöglich macht, ohne Schaden der andern am Unternehmegewinn sich zu betheiligen. Dem Arbeiter muß es frei stehen, alle seine Fähigkeiten zu verwerthen und den höchstmöglichen Vortheil aus den Mitteln zu ziehen, die ihm zu Gebote stehen, um seinen Zustand zu verbessern.

## 9. Gesetzliche Bestimmungen bei der Weberei und Spulerei.

Jeder Weber oder jede Spulerin hat sich ein Buch anzuschaffen, welches nicht wie das Arbeitsbuch in die Hände des Fabrikanten niederzulegen ist. In dasselbe hat jeder Fabrikant, Verleger oder Faktor, wenn er Ketten, Schuß, oder

Digitized by Google

Garn zum Spulen ausgibt, einzuschreiben: 1) das Gewicht und die Länge der Kette (Aufzug, Werfte); 2) das Gewicht des Schußgarns und die Zahl der Fäden, welche auf 1 Meter Länge der Kette einzutragen sind; 3) die Länge und Breite der zu webenden Stücke; 4) den Webelohn entweder nach der gewobenen Länge oder nach Gewicht oder Länge des einzutragenden Schusses.

In die Bücher für die Spulerin muß eingeschrieben werden, 1) das Netto- und Bruttogewicht des zu spulenden Materials; [16]) 2) die Nummer des Garns; 3) den Spulerlohn, der entweder nach dem Gewicht oder nach der Länge der zu spulenden Fäden berechnet wird. Der Weber- u. Spulerlohn muß in gesetzlichen Münzsorten ohne Abzug, Agio oder Innehaltung bezahlt werden, vorausgesetzt, daß die Arbeit nicht fehlerhaft ist. Der Lohn muß sofort bei der Ablieferung bezahlt werden, um zu vermeiden, daß nicht etwa Faktor und Verleger sich auf Fabrikanten, von denen sie Auftrag haben, stützen und Zahlungen auf diese verweisen können, wodurch eine Menge von Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden würde. Derjenige, der Material ausgibt, hat auch selbst für die Arbeit daran zu zahlen. Das Gesetz läßt zwar eine andere Vereinbarung in Bezug auf die Zahlung zu, doch muß diese ausdrücklich vorweg im Buche bemerkt werden.

Die landesüblichen Maaß- und Gewichtwerkzeuge müssen in jeder Ablieferungsstube befindlich sein und Jeder, der da weben oder spulen läßt, ist gehalten, das betreffende Gesetz in der Ablieferungsstube anzuschlagen. Handelt der Arbeitgeber einer der Bestimmungen des Gesetzes entgegen, verfällt er in eine Strafe von 11 bis 15 Franken vor dem Friedensrichter für jeden besondern Fall. Im Fall erneuerten Vergehens innerhalb 12 Monaten nach erlittener Strafe hat das Gericht die Befugniß, das zweite Urtheil auf Kosten des Straffälligen in ein Lokalblatt einrücken zu lassen.

## 10. Die Gewerbräthe, Gewerbgerichte oder Fabrikgerichte. (Conseils de prud'hommes.)

Die Einrichtung der prud'hommes besteht seit 1806 und sind ihrer gegenwärtig 66 in Thätigkeit. Dieses Gericht ist hauptsächlich bestimmt, um die kleinen Streitigkeiten zwischen Fabrikanten und Arbeitern, oder Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu schlichten. Fehlt es in einer Gegend an jenen Gerichten, spricht der Friedensrichter in Streitfällen Recht ohne Appellazion bis zu 100 Franken und in erster Instanz bis zu jeder Summe.

---

[16]) Unter Nettogewicht wird das reine Garngewicht, unter Bruttogewicht das Garn mit den Spulen oder Pfeifen verstanden.

Digitized by Google

Die prud'hommes werden von der Regierung in den Orten errichtet, wo es hinreichend Fabriken, Fabrikgewerbe und Werkstätten gibt, um ihnen Beschäftigung zu geben.

Im Jahre 1848, 27. Mai erhielten die prud'hommes eine neue Ordnung. Sie sind zur Zeit aus gleicher Anzahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt und können nicht weniger als 8 und nicht über 20 Mitglieder enthalten; diese werden gewählt von den Fabrikanten, Meistern, Werkführern, Arbeitern und Gesellen, welche wenigstens seit 6 Monaten im Bezirk des Gerichts gewohnt und das 21ste Jahr erreicht haben. Der Wahlkörper theilt sich in zwei Abtheilungen, die eine wird gebildet aus den Fabrikanten, Meistern und Werkführern, die andere von den Arbeitern und Gesellen. Als Fabrikant und Meister werden alle Gewerbtreibende betrachtet, die über ein Jahr Gewerbsteuer bezahlen und ein und mehrere Arbeiter beschäftigen. In der Wahlversammlung der Arbeiter führt der Friedensrichter und in der der Arbeitgeber der Stellvertreter des Friedensrichters den Vorsitz. Man wählt zunächst eine dreifache Zahl der nöthigen Mitglieder mittels geheimer Abstimmung und nach relativer Stimmenmehrheit. Die gewählten Kandidaten werden von dem Bürgermeister des Bezirks veröffentlicht und angeschlagen. Nach 8 Tagen findet die definitive Wahl nach absoluter Mehrheit statt, wobei die Arbeitgeber die Arbeiter-Mitglieder und umgekehrt diese die Arbeitgeber-Mitglieder wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Alter. Findet kein Widerspruch gegen die Wahl statt, konstituirt sich das Gericht: wenn aber wird davon Bemerkung in's Protokoll gemacht und die Präfektur beschließt darüber innerhalb 8 Tagen.

Nach Maaßgabe eines Dekrets vom 6. Januar 1848 konnten die prud'hommes in zwei Abtheilungen sich zerfällen, dort wo sich eine bedeutende Fabrikazion zu Tage legte oder die drei Interessen des Fabrikanten, Meisters und Arbeiters sich kreuzten. Diese Bestimmung hat aber keinen praktischen Nutzen gehabt. Man glaubte anfangs, daß sie sich für Lyon und Orange eignen würde, inzwischen hat man ihre Einführung in Lyon bereits wieder aufgegeben und scheint auch in Orange davon abgehen zu wollen. —

Jeder Wähler ist wählbar, wenn er lesen und schreiben kann und sich wenigstens ein Jahr lang im Bezirk aufgehalten hat. Fremde, nicht wieder rehabilitirte Falliten und Personen welche eine Strafe für Entwendung von Eigenthum erlitten haben, sind nicht wählbar. Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf drei Monat gewählt. Der Vorsitz und die Stellvertretung wechselt zwischen einem Arbeitgeber und Arbeiter und des Vorsitzenden Stimme gibt den Ausschlag. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus derselben der beiden Gruppen genommen. Die Arbeitgeber

Digitized by Google

wählen die Arbeiter, Vorsitzende und Stellvertreter und umgekehrt diese die Vorsitzenden aus der Zahl der Arbeitgeber, wenn die Reihe an sie kommt. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Alter. Vorsitzende und Stellvertreter sind wieder wählbar, jedoch nur nach Ablauf von drei Monaten, da während dieser Zeit die andere Gruppe vorsitzt.

Jedes Gericht hält einen Sekretär und wählt einen Gerichtsdiener des Bezirks zum Beistande und zur Ausführung gewisser Gerichtshandlungen. Es theilt sich in zwei Abtheilungen (bureaux), in eine besondere und allgemeine. Erstere besteht aus zwei Mitgliedern, einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und tritt wenigstens ein Mal in der Woche zusammen; die allgemeine Abtheilung ist aus vier Mitgliedern Arbeitgeber und vier Mitgliedern Arbeitnehmer zusammengesetzt und hält wenigstens zwei Mal im Monat offene Sitzung und spricht Recht über die Vorlagen, welche nicht auf dem Wege des Vergleichs geschlichtet wurden.

Das Prinzip bei der Neugestaltung der prud'hommes ist zweifellos: alle ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen, im Fall sie nicht gesetzlich unfähig sind, zur Wahl zu ziehen, somit allgemeines Stimmrecht herzustellen. Der Gedanke ist unbestreitbar trefflich, aber leider ist er so ausgeführt, daß die Wahlhandlungen an verschiedenen Tagen vor sich gehen müssen, wodurch eine Menge von Ungelegenheiten entstehen; wahrscheinlich tritt aber in diesem Bezuge bald eine Aenderung ein.

Befugnisse, Gerichtsbarkeit und das Verfahren der prud'hommes. — Befugnisse. Das Hauptbefugniß der prud'hommes ist: die Streitigkeiten zwischen Fabrikanten, Meister, Gesellen und Lehrlinge in Güte zu vermitteln oder im Fall sie nicht zu vergleichen waren, darüber wer Recht hat zu entscheiden.

Ferner haben die prud'hommes auch über die Maaßregeln zu wachen, welche das Eigenthum an Fabrikzeichen und Mustern schützen. Sie sind zwar nicht ermächtigt, über Streitsachen in Folge von Nachmachung und Enteignung Recht zu sprechen, aber sie nehmen Fabrikzeichen und Muster in Verwahrung, was nöthig ist, um den Thatbestand irgend einer Enteignung bewahrheiten zu können. Außerdem dienen sie als sachverständige Schiedsrichter über die genügende oder nicht genügend ausgeprägte Eigenthümlichkeit der Fabrikzeichen, und nicht ohne sie darüber gehört zu haben, können die Gerichte in diesen Sachen eine Entscheidung fällen. [17])

Das erste Gesetz vom 16. März 1806 betraute die prud'hommes mit der Ermächtigung das Jahr ein oder zwei Mal die

[17]) Die Fabrikzeichen müssen auch beim Handelsgericht deponirt werden. Bei Musterstreitfällen brauchen die prud'hommes nicht erst gehört zu werden.

Digitized by Google

Fabriken und Werkstätten zu beaugenscheinigen, um über deren Zustand und Bedürfnisse sich Kenntniß zu verschaffen, inzwischen ist von dieser Ermächtigung niemals ein regelmäßiger systematischer Gebrauch gemacht worden.

Außer den Fällen, die gerade in ihrer Kompetenz liegen, können auch die prud'hommes von Parteien ersucht werden, gewisse Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen zu bewahrheiten; inzwischen ist es in der Regel gebräuchlicher, sich dieserhalb an die Polizei zu wenden.

Als Gewerbpolizeibehörde können die prud'hommes eine Strafe bis zu höchstens drei Tage Gefängniß zuerkennen, wenn sie von der klagenden Partei angerufen werden in Fällen von Störungen und Widerspenstigkeiten in Fabriken und groben Ungehörigkeiten von Lehrlingen gegen ihre Meister.

Endlich außer ihren amtlichen Befugnissen üben die prud'hommes in der Industrie eine Art von moralischer Schirmvogtei, welche der ganzen arbeitenden Bevölkerung zum Vortheil gereicht und die, stets freundgenossenschaftlich, namentlich in Bezug auf die jüngeren Genossen, die Lehrlinge, ein vollkommen väterliches Gepräge annimmt.

Gerichtsbarkeit der prud'hommes. Diese umfaßt nur diejenigen Gewerbsgruppen, für welche sie errichtet sind; sie ist auf einen gewissen Bezirk beschränkt und geht nicht über die die gewerbliche Arbeit betreffenden Streitigkeiten hinaus. Die prud'hommes erkennen nicht über Mißhelligkeiten zwischen Fabrikanten unter sich. Die Gerichtsbarkeit der prud'hommes ist eine solche, bei welcher Billigkeitsrücksichten einen großen Einfluß üben. Die prud'hommes haben nicht allein die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die muthmaßlichen Absichten der Parteien und die eingebürgerten Gebräuche (das Herkommen, die Usanz) in Erwägung zu ziehen und darüber klar zu werden, damit ein Vertrag über ein Gesetz nicht zu strenge aufgefaßt werde, in allen den Fällen, wo es nicht an sich klar ist.

Verfahren. Bei irgend einem vor die prud'hommes gehörigen Streitfall hat sich der Kläger an den Sekretär zu wenden und ihn zu ersuchen, dem Beklagten zu einem bestimmten Tage eine Ladung zugehen zu lassen. Der so Geladene ist verbunden persönlich vor der besonderen Abtheilung (Vergleichssenat) zu erscheinen und darf sich nicht in Schriften auslassen. Im Fall er nicht erscheint, wird er durch den Gerichtsboten 24 Stunden vor der bestimmten Zeit geladen.

Die besondere Abtheilung vernimmt die Parteien über den Streitfall und sucht eine Vermittelung zu Stande zu bringen. Diese wird auch in den weitaus meisten Fällen wirklich erreicht. Nur eine sehr kleine Zahl von Streitfällen kommt vor die allgemeine richterliche Abtheilung der prud'hommes. Es versteht

Digitized by Google

sich von selbst, daß die Parteien ein angemessenes Verhalten vor den prud'hommes zu beobachten haben; im Unterlassungsfall können diese bis auf eine dreitägige Gefängnißstrafe erkennen.

Gelingt die Vermittlung nicht, kommt kein Vergleich zu Stande: so werden die Parteien vor die richterliche Abtheilung gerufen, welche sich sofort konstituiren kann. Die unterliegende Partei wird in der Regel in die Kosten verurtheilt, doch kann das Gericht die Kosten auch kompensiren unter den Ascendenten, Descendenten, Brüder und Schwestern oder Verwandten gleichen Grades, auch im Fall wo die Parteien gegenseitig bei verschiedenen Klagpunkten unterliegen. [18])

Die in der Sitzung gegenwärtigen prud'hommes und der Sekretär unterzeichnen sofort das Erkenntniß. Die Ausfertigung desselben wird nur vom Präsidenten, Vizepräsidenten und dem Sekretär unterzeichnet. Die Erkenntnisse werden der verurtheilten Partei durch den Gerichtsboten zugefertigt und können 24 Stunden darauf vollstreckt werden.

Die prud'hommes erkennen über Sachen, die in ihrer Kompetenz liegen bis zu jeder Streitsumme, und zwar in erster und letzter Instanz ohne Appellazion, wenn die Streitsumme mit Zinsen und sonstiger Zurechnung sich nicht über 100 Franken beläuft, in erster Instanz aber bei Streitsummen über 100 Franken, und kann die Appellazion beim Handelsgericht oder wo dieses fehlt, beim Zivilgericht erster Instanz angebracht werden.

Die Urtheile der prud'hommes bis zur Höhe von 300 Franken sind provisorisch und unbeachtet der Appellazion vollstreckbar und ohne daß die Partei, welche gesiegt hat, Kauzion stellen müßte. Bei einer Streitsumme über 300 Franken können sie zwar auch provisorisch vollstreckt werden, aber nur unter Kauzionsleistung von Seiten der Gegenpartei.

Die Berufung (appel) muß eingelegt werden innerhalb drei Monaten nach Zufertigung des Bescheids, später ist sie nicht zulässig. —

Wir haben jetzt den Verlauf der Sache betrachtet, wenn die Parteien wirklich vor den prud'hommes erscheinen. Gesetzt

---

[18]) Wenn das Gericht sich für inkompetent hält in Bezug auf den Streitfall, so verweist es die Parteien selbst, wenn nicht darauf angetragen wird vor die zuständigen Gerichte. Wenn eine der Parteien seine Handschrift ableugnen sollte und Fälschung vorschützt, so händigt ihr der Präsident darüber eine Regiſtratur ein, zeichnet die widersprechende Urkunde und weist ebenfalls die Sache vor die zuständigen Richter, da die prud'hommes nicht über Fälschung zu erkennen haben. (Das Zeichen einer Urkunde (parapher) bedeutet nach Meißner das Anbringen eines Zeichens am Rande eines Blattes, wie dies in Frankreich auf wichtigen Dokumenten von den Gerichten, von Advokaten, auch von Kaufleuten zu geschehen pflegt, um das Abschneiden von der Urkunde, oder Fälschungen zu verhüten. D. Red.)

Digitized by Google

aber eine Partei erscheint nicht am bestimmten Tage, so ist die Sache zu ihren Ungunsten entschieden: in der Rechtssprache jugée par défaut (Ungehorsamerkenntniß). Die so verurtheilte Partei kann dagegen Widerspruch erheben (former opposition) innerhalb 3 Tagen nach zugefertigtem Bescheid. Der formelle Widerspruch enthält Hinweisung auf die nächste Sitzung des Gerichts unter Beobachtung der Ladungsfrist von 24 Stunden.

Die Strenge der Regel bezüglich der Oppositionsfristen wird aber durch eine Gerichtspraxis gemildert, welche ganz den väterlichen Karakter des Gerichts der prud'hommes trägt. Wenn dieses nämlich an sich oder durch Freunde und Nachbarn der geladenen Partei weiß, daß sie von der Streitsache nicht unterrichtet war, so hat es die Befugniß einen längeren Termin für Widerspruch gegen das Ungehorsamerkenntniß zu erheben. Ist eine solche längere Frist vom Gericht auch nicht beim Ungehorsamsbescheid ausdrücklich ausgesprochen worden, so kann der Verurtheilte gegen die Strenge des Fristenablaufs Widerspruch einwenden, wenn er den Nachweis führt, daß er wegen Abwesenheit oder Krankheit vom Prozesse nicht unterrichtet war. Nur der Widerspruch (opposition), nicht aber die Berufung (appel) schiebt die Vollstreckung des Erkenntnisses auf.

Wenn die Bescheide nicht schließlich (definitif) sind, z. B. wie solche, welche eine Enquete oder den Besuch einer Fabrik anordnen, so werden sie, falls sie in Gegenwart der beiden Parteien ausgesprochen sind, nicht schriftlich ausgefertigt; man nimmt an, es genüge, daß die Parteien den Bescheid mit eignen Ohren hörten. Gegen solche vorbereitende Erkenntnisse kann nicht eher Berufung eingelegt werden, als nach Erlassung des Haupterkenntnisses und zugleich mit gegen dieses. Im ganzen Prozeß kann der Gerichtshof den Nachweis durch Zeugenabhörung anordnen und muß sein Erkenntniß sofort nach geschehener Abhörung fällen oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung. Der Sekretär führt nur Protokoll über die Aussagen von Zeugen in Sachen, die der Berufung unterliegen (wogegen appellirt werden kann).

Man kann einen oder mehrere prud'hommes-Mitglieder verwerfen, d. h. sie nicht als Richter annehmen, wenn man weiß, daß sie ein persönliches Interesse an der Streitsache haben oder wenn sie mit einer Partei verwandt oder verschwägert sind, bis zu einem Grade einschließlich Geschwisterkinder, ferner: 1) wenn im Jahre, welches der Verwerfung vorhergegangen ist, ein Kriminalprozeß zwischen ihnen und einer der Parteien oder ihren Schwägern oder Verwandten in direkter Linie stattgefunden hat; 2) wenn ein Zivilprozeß unter ihnen noch stattfindet; 3) wenn sie in der Sache eine schriftliche Erklärung von sich gestellt haben. [19])

[19]) In den Fällen, wo die zurückgewiesenen prud'hommes sich

Die prud'hommes können auch in Anspruch genommen werden, d. h. es kann gegen sie verfahren werden auf Grund der Anklage von Arglist, Betrug oder strafbarem Einverständniß, sei es im Laufe der Verhandlung in Folge ihrer Erkenntnisse oder auch wol auf Grund der Rechtsweigerung, wenn sie den Bescheid hintanhalten oder Fahrlässigkeit im Prozesse überhaupt beurkunden. Dieses in Anspruchnehmen hat vor dem zuständigen Appellazionsgerichte zu geschehen. Wenn die Anklage zurückgewiesen wird, kann der anklägrische Theil zu Schädenvergütung gegen die ungerechterweise angegriffenen prud'hommes verurtheilt werden.

Solche Fälle kommen aber sehr selten vor. Die Gerichtshöfe der prud'hommes erfreuen sich in Frankreich großer Achtung, ihr Verfahren ist einfach, die Entscheidung folgt rasch, die Kosten sind ungemein gering, der Geist, der in ihnen herrscht, sich alle Mühe zu geben, Zwistigkeiten zu vermitteln anstatt sie im Prozeßwege zu entscheiden, gibt ihnen einen Karakter des Wohlwollens und der Würde, welche nicht verfehlen kann, ihnen einen bedeutenden Einfluß zu sichern und dadurch beizutragen, die Verhältnisse zwischen den Gliedern eines arbeitenden Volkskörpers erträglicher zu gestalten, als an vielen Orten Deutschlands, wo ein weitläuftiges, kostspieliges, steifes Gerichtsverfahren herrscht und Richter Recht sprechen, die von gewerblichen Verhältnissen Nichts verstehen.[20])

## 11. Ueber Arbeiterverbindungen (coalitions d'ouvriers).

Die Arbeiterverbindungen sind durch das Strafgesetzbuch verboten und die einfache Thatsache einer solchen kann eine Verurtheilung durch die Zuchtpolizeigerichte herbeiführen.

Als eine Arbeiterverbindung (coalition) im Sinne des Gesetzes wird aber verstanden eine Vereinigung von mehren Arbeitern aus einer oder mehren Fabriken, welche zum Zwecke hat, eine Einwirkung auf das Betragen von andern Arbeitern oder auch auf das Behaben von diesem oder jenem Fabrikanten auszuüben in der Absicht, um die einen wie die andern zu Handlungen zu bestimmen, die sie aus eignem Willen nicht vorgenommen hätten. So z. B. kann die Verbindung beabsichtigen: Arbeiter zu verhin-

---

weigern sollten abzutreten, hat das Handelsgericht, vom Präsidenten der prud'hommes unmittelbar in Kenntniß gesetzt, über die Gültigkeit der Verwerfung zu entscheiden. Das ganze Verfahren führt einen Aufschub von 13 Tagen herbei. Der prud'homme erhält 3 Tage Frist, um sich über die angeführte Thatsache zu erklären, der Präsident 3 Tage die Sache an's Handelsgericht zu berichten und dieses letztere muß seinen Bescheid innerhalb 8 Tagen abgeben.

[20]) Wer sich gründlich juristisch über die französischen prud'hommes unterrichten will, dem empfehlen wir das vortreffliche Buch von Dr. Meißner, die Fabrikgerichte in Frankreich, Leipzig, F. A. Brockhaus.

Digitized by Google

dern in dieser oder jener Fabrik zu diesem oder jenem Lohne zu arbeiten, oder sie zu zwingen Feierabend zu machen. Sie kann ferner zum Zwecke haben, einen oder mehre Fabrikanten oder Meister zu nöthigen, diese oder jene Maßregel der Hausordnung aufzuheben oder auch den Lohn zu erhöhen. Die Verbindungen der Fabrikanten und Meister sind gleicher Weise verboten, aber sie können nur einen Zweck, nämlich Herabsetzung der Löhne haben.[21])

Gleiche Strafen treffen Arbeiter- und Fabrikantenverbindungen. Vor Kurzem war eine auffallende Ungleichheit in der Begriffsbestimmung über den strafbaren Fall und bezüglich der zuzuerkennenden Strafen. Der Arbeiter wurde nämlich viel härter behandelt als der Arbeitgeber. Ein Gesetz vom Jahre 1850 hat diese Ungleichheit beseitigt, aber das Gesetz behält das alte Prinzip des Strafgesetzbuchs (code pénal) bei, wodurch die Verbindung an sich straffällig ist, abgesehen vom Karakter der sie begleitenden Handlung, selbst wenn nicht bereits Drohungen und Thätlichkeiten vorgekommen sind. Das Gesetz lautet: Gefängniß von 6 Tagen bis zu 3 Monat und eine Strafe von 16 bis 3000 Franken: 1) für jede Verbindung unter Arbeitgebern zum Zwecke die Löhne herabzudrücken; 2) für jede Verbindung von Arbeitern zum Zwecke a) die Arbeit (unter gewissen Voraussetzungen) zu gleicher Zeit (miteinander) einzustellen, b) die Arbeit in einer Fabrik oder Werkstatt zu verbieten (die Werkstatt verrufen), c) zu verhindern, daß man die Arbeit nach oder vor gewissen Stunden anfange oder d) im Allgemeinen, um zu bewirken, daß die Arbeit aufhöre, unterbrochen werde, oder die Löhne höher gehen. Die Anstifter und Leiter dieser Verbindung werden noch härter bestraft. Das Gesetz spricht gegen sie Strafe von 2 bis 5 Jahren, Gestellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 bis 5 Jahren aus. In allen Fällen, wenn eine Verbindung straffällig sein soll, muß sie ein gewisses Lebenszeichen von sich gegeben haben.

Die Arbeitgeber und Arbeiter, welche in Uebereinstimmung Strafen gegen Andere, welche nicht in der Fabrik- oder Hausordnung ihre Rechtfertigung finden, oder Urtheile irgend einer Art, sogenannte Verrufe, verhängt haben, sind straffällig in gleichem Maaße ohne allen Unterschied auf ihre Stellung.

## 12. Verjährung des Lohnanspruchs und des Vorzugsrechts des Arbeiters in gewissen Fällen.

Der Lohn des Arbeiters verjährt, das heißt er kann densel-

[21]) Sie können allerdings noch einen andern Zweck haben: nämlich durch gewisse Vorkehrungen und Besprechungen verhindern, daß widerspenstige oder sich unangenehm machende Arbeiter von den so verbündeten Fabrikanten angenommen werden dürfen. D. Red.

Digitized by Google

ben nicht einklagen, wenn er 6 Monate Zeit vorübergehen läßt ohne ihn einzuziehen. Die Verjährung erstreckt sich auf Tagelohn, Zuthat (fournitures) und Lohn für Arbeiter und Arbeitsleute (ouvriers et gens de travail). Sie findet auch Anwendung bei Stückarbeit und selbst bei den Arbeitern, welche die Zuthat mitliefern oder bei solchen Arbeitern auf Zeit, welche Nichts als nur ihre Arbeit aufwenden. Die Frist wird berechnet für jeden Theil des beanspruchten Lohns. So z. B. ist die Verjährungsfrist 6 Monat vom Ende jeder Woche gerechnet, wenn der Arbeiter in Wochenlohn stand. Wenn ein Arbeiter in Folge irgend welcher Umstände die 6monatliche Verjährungsfrist ablaufen sehen muß, ohne im Stande zu sein, seinen Lohn erheben zu können, so kann er die Verjährung unterbrechen, indem er sich von seinem Arbeitgeber ein schriftliches Schuldbekenntniß geben läßt, oder gerichtlich Klage erhebt. In dem einen oder andern Fall ist sein Recht für die Zukunft gewahrt. Die Verjährung wird aber nicht unterbrochen durch die gesetzliche Unfähigkeit des Gläubigers; so findet sie statt gegen Minderjährige und verheirathete Frauen unbeschadet des Regresses dieser gegen Vormünder und Ehemänner. Gegen den Arbeitgeber, der die Verjährung vorschützt, kann in Folge Antrags des Arbeiters auf Eidesleistung erkannt werden.

## 13. Vorzugsrecht des Arbeiters auf Zahlung seines Lohns.

Ein solches besteht gesetzlich nicht. Wenn ein Arbeitgeber zahlungsunfähig wird, (décède insolvable) hat die Schuldforderung des Arbeiters nicht mehr Recht als die der andern unprivilegirten Gläubiger. Eine Ausnahme findet nur im Fall eines gerichtlichen Konkurses (faillite) statt. Der Lohn, den die ohne Dazwischenkunft eines Unterhändlers, Kommissionärs oder Faktors unmittelbar vom Gemeinschuldner beschäftigten Arbeiter zu fordern haben und zwar für die Zeit eines Monats vor Ausbruch des formellen Konkurses, wird den privilegirten Forderungen beigezählt und dem Dienstlohn gleichgeachtet.

## 14. Fabrikgeheimnisse.

Kein Arbeiter darf irgend Jemandem die Geheimnisse der Fabrik oder Werkstatt verrathen, in der er arbeitet, denn sie gehören ihm nicht. Inzwischen gibt es heutzutage kein Fabrikgeheimniß mehr; die Wissenschaft gelangt bald dahin die Verfahrungsweisen irgend einer Fabrikazion durchsichtig für Jeden zu machen, der von Fache ist, nichtsdestoweniger aber fallen Arbeiter, welche Fabrikverfahrungsweisen verrathen, die in ihrer Allgemeinheit oder im Einzelnen als Geheimnisse be-

Digitized by Google

trachtet werden, in schwere Strafe. Sind sie einem Ausländer und einem im Auslande lebenden Franzosen enthüllt, so wird solches als ein Verbrechen betrachtet und mit entehrenden Strafen (reclusion) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte während 5 bis 10 Jahren) belegt. Das Gesetz spricht auch eine Geldstrafe bis zu einer sehr hohen Summe aus, nämlich von 500—20,000 Franken. Im Fall die Entfremdung von Geheimnissen zu Gunsten eines Inländers geschah, kann auf Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren und eine Geldstrafe von 16—200 Franken erkannt werden.

## 15. Das Abwendigmachen von Arbeitern.

Das Gesetz bestraft auch das Abwendigmachen von Arbeitern für's Ausland, sie muß aber in der Absicht geschehen sein, der französischen Industrie zu schaden. Denn in unseren Zeiten, wo die industrielle und commerzielle Beziehung unter den Völkern so mannigfaltig sind, kommt es alle Tage vor, daß französische Arbeiter in's Ausland gehen und sie können nicht daran behindert werden. Wenn inzwischen durch einen Unterhändler Arbeiter eines in Frankreich liegenden Etablissements durch Versprechungen oder Geschenke verleitet werden, ihre Thätigkeit der Begründung eines gleichen Etablissements im Auslande zu widmen, so ist dies ein Fall, der unter die Bestimmung des code pénal fällt. Er kann eine Verurtheilung zu 6 Monat bis 2 Jahr Gefängniß und eine Geldstrafe von 50 bis 300 Franken zur Folge haben.

## 16. Die Vereine oder Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung.

Ein Gesetz, welches gewisse allgemeine Bestimmungen in Bezug auf jene Gesellschaften anordnet, besteht seit dem 15. Juli 1850. Die Gesellschaften, welche sich bilden, können auf Verlangen als gemeinnützige Anstalten (milde Stiftungen) erklärt werden und sind als solche berechtigt, Geschenke und Vermächtnisse annehmen zu dürfen. Es ist diesen Gesellschaften verboten ihren Mitgliedern Pensionen zu versprechen und sie müssen sich beschränken auf zeitweilige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen. Die Zahl ihrer Mitglieder darf nicht unter 100 und nicht über 2000 sein. Inzwischen kann der Minister des Handels und der Landwirthschaft auf Ansuchen des Bürgermeisters und Präfekten die Gesellschaften ermächtigen die Zahl ihrer Mitglieder über 2000 auszudehnen. Die Minimalzahl 100 kann ebenfalls für ländliche Gemeinden und in sonst geeigneten Fällen herabgesetzt werden. Die Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung stehen unter Obhut und Aufsicht der Gemeindebehörde. Der Bürgermeister oder



Digitized by Google

ein Rathsmitglied (Le maire ou un adjoint par lui délégué) haben das Recht ihren Sitzungen beizuwohnen und den Vorsitz in denselben zu übernehmen. Der ordentliche Vorsitzende oder dessen Stellvertreter werden übrigens von den Mitgliedern statutengemäß erwählt und können wiedergewählt werden.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge sind statutengemäß bemessen nach der von der Regierung aufgestellten oder für richtig erklärten Sterblichkeitstabelle. Wenn die Kapitalien einer Gesellschaft von mehr als 100 Mitgliedern über eine Summe von 3000 Franken ansteigen, wird der Ueberschuß in die Staats-Depositenkasse (caisse des depôts et consignations) gelegt.[22]) Wenn die Gesellschaft unter 100 Mitglieder zählt, kann die Einzahlung in die Depositenkasse schon stattfinden, wenn der angesammelte Gesellschaftsfond (Grundstock) 1000 Franken übersteigt. Die in die Depositenkasse eingezahlten Gelder werden mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich verzinst. Die gedachten Gesellschaften sind ermächtigt Kapitalanlagen bei Sparkassen zu machen bis zur Höhe einer Summe, gleich den Summen, welche zum Besten jedes einzelnen Mitgliedes festgesetzt worden sind.

Bezüglich der Gaben und Vermächtnisse ist bestimmt, daß gleichviel ob sie in Geld oder Geldeswerth, in Effekten und Mobilien bestehen, sie vorbehaltlich der Genehmigung des Präfekten angenommen werden können, falls sie einen Werth von 1000 Franken nicht überschreiten. Findet diese Ueberschreitung aber statt und bestehen sie in Immobilien, liegenden Gründen und Gütern, so bedarf es der Genehmigung der Regierung. Die Geranten und Verwalter der in redestehenden Gesellschaften können jederzeit Gaben und Vermächtnisse unter Vorbehalt annehmen. Die endliche Genehmigung der Regierung hat die Wirkung den bestimmten Tag der Vollziehung festzusetzen.

Wo es nöthig ist, sind die Gemeinden verpflichtet ohne Entschädigung den anerkannten Gesellschaften oder ihren Zweigvereinen Lokale einzuräumen, sowie sie auch gehalten sind, die Bücher und Register für die Verwaltung gratis herzugeben. Im Fall die betreffende Gemeinde nicht die dazu erforderlichen Mittel besitzt, hat das betreffende Departement statt ihrer einzutreten.

Diese Vorrechte werden gegengewogen durch Bestimmungen behufs etwaiger Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Letztere findet ohne Weiteres statt, wenn Aenderungen der Statuten einer vom Staate anerkannten Gesellschaft vorgenommen werden und diese, jenes zu thun, nicht zuvor die Genehmigung der Regierung eingeholt hat. Wird die Auflösung verfügt, so werden den Mitgliedern, aus denen die Gesellschaft zur

---

[22]) Welche ungleich einigen Depositenkassen in Deutschland ihre Kapitale zur Verzinsung bringt. D. Red.

Zeit besteht, ihre beziehendlichen Einlagen abzüglich der Unterstützungen, die sie etwa persönlich erhalten haben, so weit der Fond reicht, zurückerstattet. Der dann noch möglicherweise verbleibende Rest wird unter die Gesellschaften gleicher Natur oder an andere milde Stiftungen im Umkreis der Gemeinden vertheilt, oder wenn keine vorhanden sind, an die Unterstützungskassen des Departements pro Rata der Zahl ihrer Mitglieder.

Das Gesetz überläßt der Regierung endlich die Sorge durch Verordnung zu bestimmen 1) die Bedingungen und Bürgschaften, unter welchen irgend eine Gesellschaft für gegenseitige Unterstützung als milde Stiftung betrachtet werden darf; 2) die Art und Weise der Beaufsichtigung durch die Staatsgewalt; 3) die Veranlassungen, welche den Präfekten befugen, die zeitweilige Schließung der Gesellschaft zu verfügen; 4) die Bedingnisse und Förmlichkeiten bei der schließlichen Auflösung. Transitorische Maßregeln greifen Platz in Betreff der bereits bestehenden Gesellschaften. Diejenigen, welche bereits als milde Stiftungen anerkannt sind, bleiben ungeschmälert bestehen auf Grund ihrer Satzungen. Die nicht anerkannten Gesellschaften, die aber schon so lange bestehen, daß die Grundsätze, auf denen sie beruhen, sich als bewährte herausgestellt haben, können als milde Stiftungen nachträglich anerkannt werden, selbst wenn ihre Satzungen nicht mit dem gegenwärtigen Gesetz ganz in Uebereinstimmung stehen. Die neuen sich jetzt erst bildenden Gesellschaften oder die sich in Zukunft bilden dürften, können sich verwalten wie sie wollen, falls sie keinen Anspruch auf Anerkennung des Staats ihrer Vereinigung als eine milde Stiftung machen. Nichtsdestoweniger können sie auf Bericht des Staatsraths aufgelöst werden, im Fall sie sich betrügerischer Handlungen schuldig machen oder aus dem Karakter von gegenseitigen Wohlthätigkeitsanstalten heraustreten.

Im Fall von Widersetzlichkeit gegen die Auflösungsverfügung werden die Mitglieder, Direktoren und Gründer vom Zuchtpolizeigericht mit einer Strafe von 100 bis 500 Franken, Gefängniß von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Verlust des Bürgerrechts von 1 bis 5 Jahren Dauer belegt.

## 17. Die Sparkassen.

Die Sparkassen unterscheiden sich von den Pensionskassen, von denen gleich die Rede sein wird, wesentlich dadurch, daß man zu jeder Zeit die eingelegten Summen zurückerhalten kann. Die Februarrevoluzion brachte allerdings ein Abweichen von diesem Prinzip zuwege. Der öffentliche Schatz hat aber dafür den Einlegern alle nur mögliche billige Entschädigung gewährt; und haben gegenwärtig die Sparkassen, wie sie auch niemals geschlossen



Digitized by Google

waren, ihren ursprünglichen Karakter der bereiten Wiederbezahlung der Einlagen angenommen.

Die Sparkassen verzinsen die Einlagen mit 4%. 1 Frank ist die geringste und 300 Franken in der Woche die höchste Summe, welche angenommen wird. Die Gesammtsumme der Einlagen eines Einzelnen darf nicht 1500 Franken Grundkapital übersteigen. Mit den Zinsen kann sie sich auf 2000 Franken erheben, was darüber ist, wird nicht verzinst. Doch kann dieses bei der Staatskasse auf den Namen des Besitzers deponirt werden.

Einfach ist die Form, in welcher man die Einlage bei der Sparkasse zu bewirken hat. Man begibt sich in das Kassenlokal am bestimmten Tage, der gewöhnlich der Sonntag ist und erhält bei erstmaliger Einlage ein Buch, welches eine Nummer, den Namen des Einlegers und der eingelegten Summe enthält, mit Bemerkung des Tags der bewirkten Einlage. Bei erneuter Einlage wird zugeschrieben und bei ihrer Zurücknahme einzeln oder im Ganzen abgeschrieben.

## 18. Pensionskasse.

Das Gesetz vom 18. Juni 1850 bestimmt, daß unter Garantie des Staats eine Pensionskasse errichtet werden soll, zum Bezug für Leibrenten im Alter.

Das Kapital der Pensionskasse wird durch freiwillige Einlagen in die Depositenkasse des Staats beschafft. Die Einlage kommt nur zur Verrechnung, wenn sie die Summe von 5 Franken oder irgend eine Vielheit von 5 Franken erreicht hat. Die Zahlungen unter 5 Franken werden in einer Zwischenkasse gesammelt.

Der Betrag der zu erhebenden Leibrente wird nach dem Tarif und nach Maßgabe der beziehentlichen Einlagen vermittelt und zwar 1) aus den auflaufenden Zinsen zu 5% des Kapitals; 2) aus den Wechselfällen der Sterblichkeit, die eintreten können in den Jahren, die zwischen dem Alter des Einlegers und dem Alter inneliegen, wo die Pension nach den festgesetzten Grundsätzen eintritt; oder wird 3) endlich abgemacht beim Ableben durch Zurückzahlung des eingelegten Kapitals, vorausgesetzt, daß der Einleger diese Bedingung im Voraus gestellt hatte. Die Einlagen können zu Gunsten von Jedem gemacht werden, der über 3 Jahre alt ist, doch ist bis zum 18. Jahre die Genehmigung des Vaters, der Mutter oder des Vormundes dazu nöthig. Die Einlage, welche vor der Verheirathung geschehen ist, gehört dem der beide Ehegatten, der sie bewirkte. Einlagen während der Ehe von einem oder dem andern der Ehegatten bewirkt, gehören antheilig beiden zur Hälfte. Im Fall der Trennung von Tisch und Bett, kommt di Einlage Dem zu Gute, der sie gemacht hat. In Abwesenheitsfällen eines der beiden Gatten von länger als einem Jahre, steht es dem

Digitized by Google

Friedensrichter je nach den vorliegenden Umständen zu, die Ermächtigung zu ertheilen, die Einlagen ausschließlich zu Gunsten des einlegenden Theils zu bewirken. Gegen den Ausspruch des Friedensrichters ist eine Berufung beim Tribunal erster Instanz (Untergericht) zulässig. Keine Leibrente kann eine Summe von 600 Franken übersteigen. Die Einlage wird in Bezug auf Dritte erst nach dem Verlauf eines Jahres als definitiv betrachtet. Die Leibrente kann nicht mit gerichtlichem Beschlag belegt werden bis zur Summe von 360 Franken. Die rückständigen Zinsen (arrérages) müssen vierteljährlich bezahlt werden. Der Eintritt in den Genuß der Pension findet nach Wahl des Einlegers vom 50. bis 60. Jahre statt. In den Fällen jedoch, wenn vorschriftsmäßig bewahrheitete. schwere Verletzungen, vorzeitige Invalidität, vollkommene Arbeitsunfähigkeit, vorliegen, kann die Pension auch vor dem 50. Jahre nach Maßgabe der vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eingezahlten Quoten beansprucht werden.

Beim Ableben des Einlegers, geschehe dieses vor oder nach Eintritt in den Genuß einer Pension wird das von ihm hinterlegte Kapital ohne Zinsen an seine Erben ausbezahlt, wenn er solches zur Zeit seiner Einlage ausdrücklich so bestimmte, wozu er befugt ist. Hat er aber keine Erben, so fällt das Kapital der Pensionskasse zu. Alle ungerechtfertigte Einlagen entweder mit falscher Angabe von Namen, Beruf und Alter oder unter mangelnder Vollmacht, auch überschießend über diejenige Summe bewirkt, welche einzuzahlen ist, um eine Pension von 600 Franken zu erhalten, werden vom Staate ohne Zinsen wieder zurückbezahlt.

Jeder Einleger erhält ein Buch, in das seine Einlage und die dieser entsprechende Leibrente eingeschrieben werden. Alle Zeugnisse, Notoritätsatteste und andere gerichtliche Beweisstücke, insofern sie Bezug haben auf die Pensionskasse, sind gratis und stempelfrei auszustellen.

Der Ausführungsmodus des Gesetzes ist in die Hand der Regierung gelegt. Die Kasse wird von der Verwaltung der Depositenkasse mit geführt. Die behufs, zum Genuß einer Leibrente zu gelangen eingezahlten Gelder, sowie die Zinsen derselben sind nach und nach und zwar jeden Tag in Staatspapieren anzulegen, welche auf den Namen der Pensionskasse eingeschrieben werden. Solche Käufe dürfen nur in Papieren stattfinden, deren Kurs unter pari steht, unter Vorzug Derjenigen wieder, welche die höchsten Zinsen geben. Alle 6 Monate hat die Depositenkasse auf das große Buch von Frankreich die Leibrenten einzutragen und zugleich die Namen Derjenigen, welche sie zu empfangen haben, und die im Laufe des Halbjahres fällig geworden sind. Sie ist auch verpflichtet in denselben Zeitabschnitten im Namen der Amortisazionskasse durch eine Vorwegnahme für Rechnung der Pensionskasse diejenige Rentenquote auf den Staat zu übertragen,

Digitized by Google

welche erforderlich ist, um zum mittlern Kurs der während des Semesters bewirkten Rentenkäufe ein Kapital aufzustellen gleich dem der einzutragenden Leibrenten.

Eine Kommission unter dem Minister des Handels und der Landwirthschaft ist betraut mit der Untersuchung aller bei der Pensionskasse vorkommenden Angelegenheiten. Sie besteht aus 25 Mitgliedern, nämlich 4 aus der Nazionalversammlung, 2 Staatsräthen, welche der Staatsrath ernennt, 2 Räthen vom Kassazionshofe von ihm selbst gewählt, 2 Rechnungsräthen, 2 selbstgewählten Mitgliedern von der Akademie der Wissenschaften, 2 eben so ernannten Mitgliedern der Akademie der Moral und Politik, der Finanzhauptkalkulator (directeur de la comptabilité au ministère des finances), der Finanz-Rentendirektor (directeur du mouvement des Fonds), zwei geistliche Herren, zwei Doktoren der Medizin, zwei prud'hommes, ein Landwirth, ein Gewerbtreibender und endlich ein Handeltreibender. Sämmtliche letztgenannte Mitglieder ernennt die Regierung auf 4 Jahre und sie können wieder ernannt werden. Der Handelsminister führt den Vorsitz in der Kommission.

## 19. Gesetz in Betreff ungesunder Wohnungen.

Dieses Gesetz wurde am 13. April 1850 angenommen. Nach demselben ist in jeder Gemeinde der Gemeinderath befugt, nachdem er es nach besonderer Erwägung für nöthig gefunden hat, eine Kommission zu ernennen mit dem Auftrage Maßregeln zu ermitteln und vorzuschlagen, von denen nicht abgesehen werden kann, um ungesunde Wohnungen, welche von Andern als vom Eigenthümer, Besitzer oder Nutznießer bewohnt werden, wieder gesund zu machen. Und werden solche Art Wohnungen, als ungesund betrachtet, welche sich in einem Zustande befinden, daß sie Leben oder Gesundheit der darin Wohnenden in Gefahr bringen; (qui se trouvent dans les conditions de nature à porter atteinte à la vie ou à la santé de leurs inhabitants) die ganze Kommission besteht aus 9 Mitgliedern zum höchsten und mindestens aus 5, unter denen ein Arzt, ein Bauverständiger und je ein Mitglied des Armenversorgungsamts, und des Gerichts der prud'hommes sich befinden müssen. Der Vorsitz gebührt dem Bürgermeister (Gemeindevorstand) oder dessen Stellvertreter. Der Arzt und Bauverständige können aus einer andern Gemeinde gewählt werden. Alle 2 Jahre scheidet $^1/_3$ der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden sind jederzeit wieder wählbar. In Paris besteht die Kommission aus 12 Mitgliedern.

Die Aufgabe der Kommission besteht im Besuch derjenigen Wohnungen, die ihr als ungesund bezeichnet worden sind, um sich zu vergewissern, ob dem wirklich so sei, die Ursachen davon zu ermitteln

Digitized by Google

und Mittel zu deren Beseitigung anzugeben. Die Kommission bezeichnet auch die Wohnungen, wo eine solche Beseitigung nicht thunlich erscheint. Der betreffende Bericht wird im Rathhaus (Secrétariat de Mairie) ausgehängt und eine Abschrift davon den Parteien, denen es angeht, zugefertigt, welche sich innerhalb eines Monats darüber zu erklären haben. Nach Ablauf des Monats wird der Bericht und die Auslassung der Parteien dem Gemeinderath zur Entscheidung vorgelegt. Dieser bestimmt dann 1) welche Arbeiten zur Reinigung oder Gesundmachung vorgenommen werden sollen und an welchen Orten dies ganz oder theilweise zu geschehen habe, sowie die Zeit, innerhalb welcher die Arbeiten ausgeführt sein müssen; 2) die Wohnungen, wo solches nicht ausführbar ist. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Gemeinderaths an den Präfekturrath ist den Parteien gestattet, doch muß sie innerhalb eines Monats vom Tage des Bescheids der Gemeindebehörde angerechnet eingelegt werden. Diese Berufung hat aufschiebende Kraft.

Auf Grund der Entscheidung der Gemeindebehörde oder (im Fall der Berufung) des Präfekturraths, wenn erkannt worden ist, daß an den Ursachen der Ungesundheit Eigenthümer oder Nutznießer Schuld tragen, gibt diesen die Gemeindebehörde von Polizeiwegen auf, die für nothwendig erachteten Arbeiten vornehmen zu lassen. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Vorbereitungen oder Bauten sind während 3 Jahre von der Thür- und Fenstersteuer befreit.

Wenn die als unerläßlich erkannten Arbeiten nicht in den festgesetzten Fristen ausgeführt werden und die betreffende Wohnung zu einem Drittel bewohnt bleibt, so fällt der Eigenthümer oder Nutznießer in eine Geldstrafe von 10 bis 100 Franken. Im Fall die Ausführung nicht vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Verurtheilung an gerechnet geschieht und die ungesunde Wohnung fortwährend zum dritten Theile bewohnt bleibt, so kann der Eigenthümer oder Nutznießer in eine die Kosten der aufgelegten Bauarbeiten gleichkommende Geldstrafe verurtheilt, ja dieselbe auf's Doppelte erhöht werden.

Wenn nachgewiesen ist, daß die Wohnung nicht gesund zu machen ist, so ist die Gemeindebehörde befugt innerhalb einer Frist, die sie selbst festsetzt, anzuordnen, daß vorläufig die Wohnung nicht bewohnt werden dürfe. Das gänzliche Verbot sie zu bewohnen, kann nur von der Präfektur ausgesprochen werden, gegen deren Entscheidung eine Berufung an den Staatsrath offen steht. Der Eigenthümer oder Nutznießer, welcher dem ausgesprochenen Verbot zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von 16 bis 100 Franken zu bezahlen und im Fall sich seine Widerspenstigkeit innerhalb des Jahres wiederholt, eine Geldstrafe vom gleichen oder

Digitized by Google

doppelten Betrage des Miethpreises der für unbewohnbar erklärten Oertlichkeit. Die Strafen fallen in die Armenkasse des Orts.

Wenn in Folge der vorangegangenen Maßregeln die Aufhebung eines Miethvertrags eintritt, so hat dieselbe keine Wirkung auf die etwaigen Schädenansprüche zu Gunsten des Abmiethers.

Wenn die Ungesundheit aus äußeren Ursachen entspringt, welche andauernd sind, oder: wenn diese Ursachen nur durch eine Hauptarbeit oder allgemeine Bauten beseitigt werden können, dann reicht die Kraft eines einzelnen Eigenthümers nicht aus, aber die Gemeinde kann in gewisser Form und unter vorgeschriebenen Bedingungen sämmtliche betreffende Grundstücke, welche im Umkreis der zu unternehmenden Arbeiten liegen, expropriiren. Die Theile der Grundstücke, welche nach bewirkter Versetzung in einen nicht gesundheitsgefährlichen Zustand und nach Abtrennung der Bodenfläche für die nun aufzuführenden Gebäude etwa übrig bleiben, können in öffentlichem Aufstrich verkauft werden. Die ursprünglichen Eigenthümer oder Rechtsnachfolger der abgeeigneten Grundstücke haben inzwischen nicht das Recht, wie es wol in andern Fällen der Abeignung zum gemeinen Besten stattfindet, eine Rückgabe der zum Wiederverkauf gestellten Bodenfläche zu fordern und zwar zu einem in Folge freundschaftlicher Uebereinkunft oder durch Schiedsrichter festgesetzten Preise.

## 20. Die Festsetzungen bei Abrechnung zwischen Meistern und Fabrik-Kaufleuten.

Nach dem Gesetz vom 13. März 1806 nehmen die Bestimmungen, welche bei Abrechnung der Fabrik-Kaufleute mit den Meistern Platz greifen, vornehmlich auf die Seidenweberei in Lyon Bezug. Inzwischen auch in anderen Fabrikbezirken, wo gleiche Verhältnisse vorherrschen, werden sie zur Anwendung gebracht. Zunächst ist zu bemerken, daß die Quittungsbücher in Händen der Meister Nichts gemein haben mit den Arbeitsbüchern, von denen in einem früheren Abschnitt die Rede gewesen ist. Man wird sich bald durch Kenntnißnahme der betreffenden Bestimmungen über die Abrechnung überzeugen, daß das Gesetz das Vorhandensein eines Fabrikgerichts (conseil de prud'hommes) voraussetzt, denn nur an Orten, wo ein solches besteht, ist die Führung von Quittungsbüchern verpflichtend.

Sämmtliche Meister haben sich demnach beim Fabrikgericht mit einem doppelten Quittungsbuch für jeden Stuhl zu versehen, den sie in Gang setzen wollen und zwar müssen sie dies innerhalb 8 Tagen nach dem Tage der Ingangsetzung der neu vorgerichteten Stühle bewerkstelligen. In dieses numerirte und mit Seitenzahlen versehene Buch, was selbst nicht dem Besitzer eines einzigen Stuhls verweigert werden darf, wird Name, Vorname und Wohnung

Digitized by Google

des Meisters eingetragen. Beim Fabrikgericht wird ein Register über die ausgegebenen Bücher geführt. Der Meister versieht das Register und das ihm doppelt überreichte Buch für jeden Stuhl mit seiner Namensunterschrift. Eines dieser Bücher läßt er in Händen des Fabrikkaufmanns, für den der Stuhl arbeitet und kann sich dagegen ein Empfangsbekenntniß ausbitten. Sobald ein Meister aufhört für einen Fabrikverleger zu arbeiten, muß er es sich im Quittungsbuch bescheinigen lassen, daß er seine Rechnung abgemacht habe. Wäre dies nicht geschehen, so hat der Fabrikverleger den Schuldrest in's Quittungsbuch einzutragen. Der das Quittungsbuch besitzende Fabrikverleger legt nun dasselbe denjenigen Fabrikverlegern vor, für welchen der betreffende Meister auch Stühle gehen hat, damit dieselben darin die Beträge gleichfalls einschreiben können, welche der Meister ihnen etwa schuldet.

Wenn ein Meister Schuldner bei einem Fabrikverleger geblieben ist, für den er aufhörte zu arbeiten, so hat Derjenige, der ihm Arbeit geben will, das Versprechen zu leisten, ihm den 8ten Theil des für diese Arbeit bedungenen Preises innezubehalten, und hat der älteste Gläubiger den Vorrang und so weiter fort. Diesen Vortheil der Abzahlung in Raten genießt der Schuldner aber nur in den Fällen, wenn er mit Bewilligung des Arbeitgebers zu arbeiten aufgehört oder dies zu thun eine andere gerechte Ursache gehabt hat. Im Gegenfalle ist der neue Verleger, der den Meister beschäftigen will, gehalten den früheren Verleger rücksichtlich der Forderung in Bezug auf Fabrikmaterial ohne Beschränkung und abgesehen von aller früheren Schuld zu bezahlen; aber in Betreff der Geldvorschüsse und dergleichen, welche der Meister etwa schulden mag, spricht sich das Gesetz wahrscheinlich in Berücksichtigung, daß hier kein Zwang zur Verschuldung wie beim Fabrik-Material vorliegt, minder streng aus und beschränkt die Verpflichtung zur Abmachung als Selbstschuldner auf die Summe von 500 Franken.

Der Tag, an dem die Schuld eines Meisters an einen Verleger fällig wurde, wird durch bewirkten Rechnungsabschluß, Einschreibung in's Quittungsbuch und Vorzeigung beim Fabrikgerichte als rechtlich festgestellt betrachtet, aber diese Feststellung hat nur Wirkung zwischen Verlegern und ihren Meistern und lediglich zur Vollziehung der vorhergehenden Verfügungen.

Wenn ein Verleger einem Meister ohne Quittungsbuch für den betreffenden Stuhl Arbeit gibt, so übernimmt er damit die Verpflichtung sämmtliche Schulden sofort baar zu bezahlen, welche jener Meister für Fabrikmaterial gemacht hat. Geldschulden aber nur bis zu einem Betrage von 500 Franken.

Die Eingangs vorgeschriebenen Erklärungen werden von dem

Digitized by Google

Fabrikverleger sowol in das Quittungsbuch des Meisters als in das in eignen Händen befindliche eingetragen.

## 21. Kosten beim Fabrikgerichte der prud'hommes.

Wenn die Parteien freiwillig vor den prud'hommes erscheinen, sei es vor der vergleichenden oder richterlichen Abtheilung derselben, so gibt ihre Erklärung, welche durch den Gerichtsschreiber aufgesetzt und von ihnen unterschrieben wird, keine Veranlassung zu Kosten.

Dem Gerichtsschreiber ist außerdem zu bezahlen:

| | | |
|---|---|---|
| für eine Ladung . . . . . | 0 Fr. | 30 Ct. |
| für eine Ausfertigung per Blatt von 20 Zeilen auf der Seite und 10 Sylben in der Zeile | 0 „ | 40 „ |
| Fertigung einer Registratur über das Nichtzustandekommen eines Vergleichs . . . . | 0 „ | 80 „ |
| dergleichen Registratur über Hinterlegung des Models eines Fabrikzeichens . . . . . | 3 „ | 00 „ |
| dem Gerichtsschreiber (greffier) des Handelsgerichts für Fertigung der Registratur über Hinterlegung des Models eines Fabrikzeichens . . . . . | 3 „ | 00 „ |
| dem Gerichtsdiener für jede Ladung . . . . | 1 „ | 25 „ |
| Zufertigung des Bescheids . . . . . | 1 „ | 75 „ |
| Wenn die Entfernung, wo die Partei wohnt, über ein halb Myriameter*) entfernt ist für Hin- und Her-Ladung . . . . . | 1 „ | 75 „ |
| Zufertigung . . . . . | 2 „ | — „ |
| Kopialien für jedes Blatt von 20 Zeilen und 10 Sylben in der Zeile . . . . . | 0 „ | 20 „ |

In dieser Taxe ist Papier, Eintragung und Bestellung mit einbegriffen.

Die Taxe für die Zeugenabhörung ist gleich dem Lohn für einen Tag Arbeit, wol auch das Doppelte, wenn der Zeuge genöthigt wurde, sich durch einen Andern inzwischen seine Arbeit machen zu lassen, je nach dem Ermessen des Gerichts. Der Zeuge, der kein bestimmtes Gewerbe betreibt, erhält 2 Franken. Dem Zeugen, der nicht im Bezirk zu Hause ist, wo er vernommen wird, oder wenn er hier wohnt, doch über $2^1/_2$ Myriameter Weg bis zum Gericht zu machen hat, wird so viel Mal ein doppelter Tagelohn oder 4 Franken vergütet, als er Male der Entfernung von 5 Myriameter zwischen seinem Wohnort und dem Sitz des Gerichts liegen hat.

Gerichtsschreiber oder Gerichtsdiener an Fabrik- oder Handelsgerichten, die überführt werden können, daß sie eine höhere

*) 1 Myriameter = 2328 Ruthen 3 Fuß 11 Zoll 8 Linien in Sachsen.

Digitized by Google

Taxe als die vorgeschriebene in Ansatz gebracht haben, verfallen in die Strafe, welche auf Erpressung steht.

## 22. Bedingungen,

### welche zu erfüllen sind um in eine Gewerbeschule einzutreten.

In Frankreich gibt es drei Staatsgewerbschulen, nämlich zu Chalons sur Marne, Angers und Aix. Diese Gewerbschulen sind zur Heranbildung von Werkführern, Fabrikmeistern und tüchtigen Arbeitern bestimmt. Der Lehrkursus ist ein dreijähriger. Der Unterricht ist zugleich theoretisch und praktisch. Der theoretische begreift französische Sprache, Schreiben, Rechnen, Geometrie, beschreibende Geometrie, Mechanik, Maschinenzeichnen und die Grundlehren der Chemie und Physik. Der praktische Unterricht wird in vier Werkstätten ertheilt und zwar im Schmieden, Feilen, Formen, Modelliren, Drehen, Gießen und Adjustiren.

In jeder Gewerbschule befinden sich 300 Schüler und zwar auf Kosten des Staats 75 Schüler, welche ganz frei, 75 Schüler, welche dreiviertel frei und 75 Schüler, welche halbfrei gehalten werden; 75 Schüler werden auf Kosten ihrer Familie darin gehalten. Die Freistellen werden vom Minister des Handels und der Landwirthschaft vergeben, der sämmtliche Schüler zur Aufnahme genehmigt, mögen es Freischüler oder Bezahlende sein. Für Letztere beträgt die Pension 500 Franken im Jahre, vierteljährlich im Voraus zahlbar. Der Preis für die Ausstattung (trousseau) jedes Schülers ist auf 200 Franken festgesetzt, außerdem hat jeder Schüler bei seinem Eintritt 50 Franken als Beitrag zum Aufwand für ihn einzuzahlen, worüber besondere Rechnung geführt wird.

Für den Unterricht haben sie sich zu versehen mit einem guten Reißzeug und einem Schiebelineal zum Berechnen.

Die Schülerernennungen finden nach dem Examen in den ersten 14 Tagen des August's statt und zwar am Hauptorte jedes Departements durch eine besondere Jury. Dieselbe entwirft nach Verdienst eine Liste derjenigen jungen Leute, welche sie der Anwartschaft zur Aufnahme würdig hält. Um an der Bewerbung Theil nehmen zu können, hat man seine Absicht 3 Monat vorher bei der Präfektur des Departements schriftlich zu erkennen zu geben. Erfordert wird: 1) Ein Alter von 15 bis 17 Jahren; 2) der Impfschein oder ein ärztliches Zeugniß, daß man die Kinderblattern gehabt habe; 3) ein Zeugniß, daß man gesund ist; 4) der Nachweis, daß man geläufig lesen, ortografisch schreiben, die 4 Spezies, wie auch mit Brüchen und Dezimalen zu rechnen versteht; ferner die ersten Grundzüge der Geometrie, das geometrische und freie Handzeichnen inne hat; 5) Nachweis, daß

Digitized by Google

man 1 Jahr lang als Lehrling praktisch in einem Gewerbe gearbeitet hat, dessen Handarbeit in der Schule gelehrt wird. Zur Beibringung aller dieser Erfordernisse wird verlangt, daß der Bewerber in der Präfektur seines Departements bei seiner Eingabe in Händen habe: 1) Den Geburtsschein; 2) den Impfschein; 3) das Zeugniß des Arztes, daß er eine feste Gesundheit habe und namentlich nicht mit der Anlage zu Skropheln behaftet sei; 4) ein Zeugniß vom Meister, wo er seine Lehrjahre bestanden hat, welches vom Gemeindevorstand mit unterzeichnet sein muß; 5) ein Sittenzeugniß von den Lokalbehörden; 6) eine auf Stempelpapier ausgefertigte Urkunde, in welcher sich die Eltern oder Vormünder verpflichten, für den Schüler ganz oder theilweise die Pension zu bezahlen, im Fall er nicht als Freischüler aufgenommen würde, außerdem auch noch die 200 Franken für die Ausstattung und 50 Franken Extraaufwand; 7) endlich eine vom Bürgermeister oder Polizeikommissar unterzeichnete Aufstellung von der Eltern Wohnort, Gewerbe oder Geschäft, Kinderzahl, Vermögen und welche Gründe sie geltend zu machen haben, die Wohlthat der Regierung in Anspruch zu nehmen, und muß dies Alles möglichst in's Einzelne gehen.

Unabhängig von der Prüfung vor der Jury des Departements haben die Schüler bei ihrer Aufnahme in die Schule eine zweite Prüfung und Untersuchung zu bestehen. Diejenigen, welche als unfähig oder ungesund erkannt werden, schickt man ihren Angehörigen wieder zurück. Endlich muß der Schüler beim Eintritt nachweisen: 1) daß zur Kasse seines Departements 200 Franken für seine Ausstattung und $^1/_4$ Jahr des Betrags seiner Pension oder beziehentlich einen Theil desselben, der zu Lasten seiner Angehörigen fällt, eingezahlt worden sei; 2) daß er an den Rechnungsführer der Schule 50 Franken für Extraaufwand berichtigt habe.[28])

Folgende sind die Departements, welche in Frankreich in das Bereich der betreffenden Schule fallen.

Schule in Chalons.

| | | |
|---|---|---|
| Aisne | Marne (Haute) | Rhin (Haut) |
| Allier | Meurthe | Saône (Haut) |
| Ardennes | Meuse | Seine |
| Aube | Moselle | Seine et Marne |
| Côte d'or | Nièvre | Seine et Oise |

[28]) Wie sehr unterscheiden sich die vorstehenden strengen Aufnahmebedingungen der französischen Gewerbeschulen von denen, die im Allgemeinen in Deutschland geltend sind, insbesondere auch von denen unserer sächsischen Gewerbschulen in Chemnitz, Zittau, Plauen und der technischen Bildungsanstalt in Dresden.

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Doubs | Nord | Seine-Inférieure |
| Eure | Oise | Somme |
| Jura | Pas de Calais | Vosges |
| Marne | Rhin (Bas) | Yonne |

Schule in Angers.

| | | |
|---|---|---|
| Calvados | Gironde | Manche |
| Charente | Ille-et Vilaine | Mayenne |
| Charente-Inférieure | Indre | Morbihan |
| Cher | Indre-et Loire | Orne |
| Côtes-de-Nord | Landes | Pyrénées (Basses) |
| Creuse | Loire-et Cher | Pyrénées (Hautes) |
| Dordogne | Loire-Inférieure | Sarthe |
| Eure et Loire | Loiret | Sèvres (Deux) |
| Finistère | Lot-et-Garonne | Vendée |
| Gers | Maine-et Loire | Vienne (Haute) |

Schule von Aix.

| | | |
|---|---|---|
| Ain | Corse | Puy-de-Dôme |
| Alpes (Basses) | Drôme | Pyrénées-Orientales |
| Alpes (Hautes) | Gard | Rhône |
| Ardèche | Garonne (Haute) | Saône-et-Loire |
| Ariége | Hérault | Tarn |
| Aude | Isère | Tarn-et-Garonne |
| Aveyron | Loire | Var |
| Bouches-du-Rhône | Loire (Haute) | Vaucluse |
| Cantal | Lot | |
| Corrèze | Lozère | |

## 23. Maßnahmen,

welche man zu ergreifen hat um ein Erfindungspatent (Brevet) in Frankreich zu erhalten.

Die Erfindungspatente werden nach dem Gesetz vom 5. Juli 1844 eingetheilt in 1) Erfindungspatente und 2) Bescheinigungen für Zusätze. Die Erfindungspatente werden auf 5 bis 10 oder 15 Jahre nach Wahl des Ansuchers ertheilt. Die Dauer eines Patentes kann nach erfolgter Aushändigung nicht verlängert werden. Jedes Patent hat eine Steuer zu entrichten, welche für das Jahr 100 Franken beträgt und zwar nach folgenden Sätzen im Ganzen, 500 Franken für eine 5jährige Dauer, 1000 Franken für eine 10jährige und 1500 Franken für eine 15jährige Dauer. Die erste Jahressteuer von 100 Franken muß berichtigt werden, ehe und bevor das Patentgesuch eingegeben werden kann, und die folgenden Jahressteuern sind bei Anfang jedes neuen

Jahres zu erlegen, vom Tage angerechnet, an dem das Patentgesuch beim Präfekturamt eingereicht wurde.

Jemand, der ein Patent zu lösen beabsichtigt, hat sich 1) persönlich bei der Zentraleinnahme (recette centrale) in Paris und in den Departements beim Haupteinnehmer (receveur général) zu melden und dort die erste Jahressteuer einzuzahlen; 2) sich im Präfekturamt des Departements einzufinden, wo er wohnhaft ist oder jedes anderen Departements, das er zum Wohnsitz erwählt und dort niederzulegen: zunächst den Empfangschein über die bezahlte Jahressteuer und dann ein versiegeltes Packet, welches enthalten muß 1) ein Gesuch an den Minister des Handels und der Landwirthschaft;[24]) 2) eine deutliche und bestimmte Beschreibung der zu patentirenden Erfindung;[25]) 3) die zur Erläuterung der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;[26]) 4) ein genau verglichenes Duplikat der Beschreibung und Zeichnungen;[27]) 5) ein Verzeichniß der niedergelegten Schriftstücke.

Wenn ein Patentträger während der Dauer seines Patents Veränderungen oder Verbesserungen an seinem ursprünglichen Patentanspruch vornehmen oder Zusätze machen will, so hat er nur eine Bescheinigung für Zusätze (certificate d'addition) anzusuchen und muß zu dem Ende dieselben Förmlichkeiten beobachten als wenn er ein besonderes Patent zu erhalten wünschte. Jedes Gesuch für einen Zusatz kostet 20 Franken und läuft nicht länger als das ursprüngliche Patent selbst. Wenn anstatt einer Zusatz-

[24]) Das Gesuch muß sich auf eine Sache beschränken und einfach die Anzahl Jahre aussprechen, auf wie lange der Ansucher patentirt zu sein wünscht. Es darf weder Vorbehalte noch Bedingungen enthalten und muß das Wesen der Erfindung im Allgemeinen, aber bestimmt im Titel derselben angeben.

[25]) Die Beschreibung darf nur französisch abgefaßt sein und Nichts darf darin korrigirt oder dazwischen geschrieben sein. Die etwa durchstrichenen Wörter müssen gezählt und aufgeschrieben, die Seiten und Nachweisungen paragrafirt sein. Die Beschreibung darf keine andere Gewicht- und Maaßbestimmung enthalten als diejenige der Tabelle zum Gesetz vom 4. Juli 1837.

[26]) Die Zeichnungen sind auf Papier mit Tusche nach metrischem Maaß im Grundriß, Durchschnitt und Aufriß auszuführen. Einige Erfinder haben die falsche Ansicht, daß die Zeichnung durch Modelle oder Proben ersetzt werden könne. Das Gesetz verlangt ausdrücklich die Beilage von Zeichnungen, somit können diese durch Modelle nicht vertreten werden. Es ist zu empfehlen seine Zeichnungen in keinem zu großen Maßstabe anzufertigen.

[27]) Diese Duplikate der Patenturkunde angeheftet bilden das Ganze der Patentverleihung, demnach die genaueste Uebereinstimmung mit dem Original nöthig ist. Alle Schriften müssen so leserlich als möglich geschrieben sein und überall oben unten und an der Seite hinlänglich Rand für die nöthigen Visas und Unterschriften gelassen werden.

Alle Schriftstücke müssen vom Ansucher unterschrieben sein oder von dessen Geschäftsträger mit angehängter Vollmacht für denselben.

Digitized by Google

bescheinigung, die mit ihrem Patent abläuft, der Patentträger ein wirkliches Patent auf 5 bis 10 oder 15 Jahre zu erhalten vorzieht, so hat er ein Gesuch auf ein Verbesserungspatent (brevet d'invention pour perfectionnement) zu stellen und gerade gleiche Förmlichkeit zu beobachten und gleiche Steuer zu entrichten als wenn er ein selbstständiges Patent lös'te.

Die Patente werden erlassen nach der Folge der Tage wie die Gesuche eingehen, und findet keine Aufschubfrist für die Ausfertigung statt.

Die Patente werden auf Rechnung und Gefahr des Patentinhabers erlassen. Die Regierung leistet keinerlei Bürgschaft bezüglich der Priorität und der Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung. Ein Erfinder, der in seinen Veröffentlichungen, Zirkularen, Anzeigen, Prospekten und Rechnungen, Etiketten u. s. w. sich als Patentinhaber bezeichnet oder sein Patent hervorhebt ohne die Worte sans garantie du Gouvernement hinzuzufügen verfällt in eine Strafe von 50 bis 1000 Franken. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe verdoppelt werden. Die gänzliche oder theilweise Uebertragung eines Patents entweder gratis oder gegen Entschädigung kann nur notariell vollzogen werden und hat nur Gültigkeit, wenn die ganze Steuer dafür bezahlt wird. Keine Uebertragung hat für Dritte einen Werth, wenn sie nicht im Präfekturamt desjenigen Departements eingetragen worden ist, in dem sie zum Abschluß gebracht wurde.

Digitized by Google

Digitized by Google

In diesem Augenblicke geht uns das Gesetz über den Lehrvertrag zu, worauf in vorstehender Schrift Bezug genommen ist; wir lassen es folgen. Die Red.

# Französisches Gesetz über den Lehrvertrag

vom 22. Februar 1851.

## I. Abschnitt. Vom Wesen und der Form des Vertrags.

Art. 1. Der Lehrvertrag ist ein Vertrag, in Folge dessen sich ein Fabrikant, ein Meister (chef d'atelier) oder ein Arbeiter verpflichten, die Praxis ihres Gewerbfachs einer andern Person zu lehren, welche sich dagegen verbindlich macht, für den Lehrherrn zu arbeiten nach Maßgabe der Uebereinkunft und während einer einverstandenen Zeit.

Art. 2. Der Lehrvertrag kann öffentlich oder privatim abgeschlossen werden. Er kann auch mündlich verabredet werden, aber Beweiskraft erhält er nur gemäß den Bestimmungen des code civil über Verträge oder übereinkunftliche Festsetzungen im Allgemeinen. Die Notare, Sekretäre der prud'hommes und die Schreiber der Friedensrichter können den Lehrvertrag anerkennen und einzeichnen. Für die Einzeichnung ist nur eine Gebühr von 1 Fr., selbst wenn er Verpflichtungen über Summen, Mobiliarwerthe oder Quittungen enthält, zu entrichten.

2 Fr. sind an die betreffende Behörde als Sporteln zu bezahlen.

Art. 3. Der Lehrvertrag hat zu enthalten

1) Name, Vorname, Alter und Wohnort des Meisters.
2) Name, Vorname, Gewerbsfach und Wohnort des Lehrlings.
3) Namen, Vornamen, Gewerbsfächer und Wohnort des Vaters und der Mutter, des Vormunds oder der Person, welche vom Vater oder der Mutter, oder in deren Ermangelung vom Friedensrichter bestellt sind.
4) Datum und Dauer des Vertrags.
5) Die Bestimmungen über Wohnung, Kost, Lehrgeld und alle andern vereinbarten Punkte.

Der Vertrag muß vom Lehrherrn und den Vertretern des Lehrlings unterschrieben werden.

## II. Abschnitt. Bedingungen des Vertrags.

Art. 4. Niemand darf Unmündige zu Lehrlingen annehmen, wenn er nicht mindestens 21 Jahr alt ist.

Art. 5. Kein unverheiratheter oder verwittweter Meister darf junge unmündige Mädchen als Lehrlinge in Logis nehmen.

Art. 6. Unfähig Lehrlinge zu lernen sind:

a) Alle Personen, welche in Folge eines Verbrechens verurtheilt sind.



Digitized by Google

b) Alle Diejenigen, welche wegen eines Angriffs auf die guten Sitten (attentat aux moeurs) verurtheilt sind.

c) Alle Diejenigen, welche eine mehr als 3monatliche Gefängnißstrafe für die unter den Art. 388, 401, 405, 406, 407, 408, 423 des code pénal fallenden Verbrechen erlitten haben.

Art. 7. Die aus vorstehenden Artikeln hervorgehende Unfähigkeit kann durch den Präfekten auf Bericht des Maires aufgehoben werden, wenn der Verurtheilte nach seiner Strafe während 3 Monaten in derselben Gemeinde gewohnt hat. In Paris wird die gesetzliche Unfähigkeit Lehrlinge zu lernen vom Polizeipräfekten aufgehoben.

## III. Abschnitt. Pflichten der Lehrherren und Lehrlinge

Art. 8. Der Lehrherr oder Meister muß sich gegen den Lehrling wie ein guter Familienvater betragen, seine Aufführung und Sitten so gut im Hause wie außer demselben überwachen, und, im Fall, die Eltern oder Personen an Eltern Statt von groben Fehlern oder schlechten Angewohnheiten des Lehrlings unterrichten.

Er ist auch zu dieser Meldung ungesäumt verpflichtet, im Fall von Krankheit, aus der Lehre Laufen oder eines Vorfalls, bei dem die Eltern oder Vormünder des Lehrlings nahe betheiligt sind.

Er hat den Lehrling, mit Ausnahme: wenn etwa das Gegentheil verabredet worden wäre, nur zu solchen Arbeiten und Diensten anzuhalten, welche in das zu lehrende Fach einschlagen. Auf keine Weise aber darf er den Lehrling bei ungesunden und solchen Arbeiten beschäftigen, die über dessen Kräfte gehen.*)

Art. 9. Die Arbeitsdauer für Lehrlinge unter 14 Jahren darf 10**) Stunden nicht überschreiten, für Lehrlinge zwischen 14—16 Jahren nicht 10 Stunden.

Keine Nachtarbeit darf Lehrlingen unter 16 J. angesonnen werden.

Als Nachtarbeit wird die Arbeit zwischen 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens betrachtet. An bestehenden und gesetzlichen Sonn- und Festtagen dürfen die Lehrlinge unter keinem Vorwande zu einer Arbeit in ihrem Fache ihren Meistern gegenüber angehalten werden.

Im Fall wo der Lehrling sich verbindlich gemacht hat, entweder in Folge Vertrags oder Handwerksgebrauchs am Sonn- oder Feiertag die Werkstatt in Ordnung zu bringen, so muß dies doch bis 10 Uhr Morgens bewerkstelligt werden. Von dem in den ersten 3 § dieses Art. Festgesetzten kann nur ein Erlaß des Präfekten auf Grund bürgermeisterlicher Berichterstattung entbinden.

Art. 10. Wenn der Lehrling unter 16 Jahren weder lesen, schreiben, noch rechnen kann, oder noch keinen vollständigen Religionsunterricht erhalten hat, so ist der Lehrherr verbunden ihm

*) Der Gesetzgeber hätte hier erläuternd hinzufügen sollen: insofern diese Arbeiten nicht wesentlich zum Lehrfache gehören, so daß eine Lehre nicht denkbar ist, ohne ihre Verrichtung. Wk.

**) Soll wahrscheinlich 8 oder 9 Stunden heißen.

Digitized by Google

von der Tagesarbeit die nöthige Zeit und Freiheit zu lassen, um sich das nöthige Wissen anzueignen.

Inzwischen braucht diese Zeit nicht über 2 Stunden am Tage ausgedehnt zu werden.

Art. 11. Der Lehrling ist seinem Meister Treue, Gehorsam und Achtung schuldig; er muß ihn durch seine Arbeit nach Kräften unterstützen.

Er ist gehalten, am Schlusse der Lehrzeit seinen Lehrherrn schadlos zu halten für die durch Krankheit oder Abwesenheit, wenn solche länger als 14 Tage gedauert haben, verabsäumte Zeit.

Art. 12. Der Lehrherr dahingegen hat dem Lehrling nach und nach und vollständig die Kunst, das Handwerk, oder das besondere Gewerbsfach, welche im Vertrag benannt sind, zu lehren. Bei Ablauf der Lehre (Lossprechung) hat er ihm einen Lehrbrief auszuhändigen (congé d'acquit) oder einen Schein, daß er den Vertrag erfüllt habe.

Art. 13. Derjenige Fabrikant, Meister oder Arbeiter, der überführt ist, den Lehrling eines Andern abspenstig gemacht zu haben, um ihn entweder als Lehrling oder als Arbeiter zu beschäftigen, kann zu Schadenersatz zum Vollen oder zum Theil zu Gunsten des verlassenen Lehrherrns verurtheilt werden.

## IV. Abschnitt. Von der Auflösung des Vertrags.

Art. 14. Die beiden ersten Monate der Lehre werden als Probezeit betrachtet, nach deren Ablauf es jeder Partei freisteht, vom Vertrage zurückzutreten und dürfen in diesem Fall keine Schädenansprüche erhoben werden, es wäre denn, daß ganz bestimmte Bestimmungen deshalb niedergeschrieben worden wären.

Art. 15. Der Lehrvertrag hebt sich ohne Weiteres auf:

1) durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings;
2) wenn Lehrherr oder Lehrling ihre Militärpflicht erfüllen müssen.
3) wenn Lehrherr oder Lehrling in irgend eine in Artikel 6 dieses Gesetzes vorgesehene Kriminalstrafe verfallen;
4) für unmündige Mädchen, wenn die Frau des Lehrherrn oder irgend eine andere Frau der Familie, welche zur Zeit des Vollzugs des Vertrags das Hauswesen führte, stirbt.*)

Art. 16. Der Vertrag kann aufgehoben werden in Folge des Verlangens beider Parteien oder einer derselben.

1) Wenn eine oder die andere Partei die Vertragsbedingungen nicht erfüllt.

*) Die andere Frau der Familie kann ja abziehen und nicht sterben, was folgt alsdann? Konnte der Lehrherr nicht eine Haushälterin haben zur Zeit, als er den Vertrag einging? Art. 5 bestimmt nur, daß Unverheirathete keine unmündige Mädchen in's Logis nehmen dürfen. Was hat der Tod der Frau mit der Lehre zu thun, wenn die Mädchen nicht im Hause des Lehrherrn wohnen? — Wl.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

2) Wenn die Bestimmungen grob oder fortgesetzt verletzt werden.
3) Wenn der Lehrling sich fortgesetzt schlecht aufführt.
4) Wenn der Lehrling in eine andre Gemeinde zieht, als in der er beim Abschluß des Vertrags wohnte.

Inzwischen ist letzter Grund für Lösung des Vertrags nur innerhalb 3 Monaten vom Täge des Wegzugs an gerechnet gültig.

5) Wenn Lehrherr oder Lehrling zu einer längern als 1monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.
6) Im Fall sich der Lehrling verheirathet.

Art. 17. Wenn die Lehrzeit über die Zeit des Gewerbsherkommens oder wie es Ortsgebrauch ist, festgesetzt wurde, so kann sie vermindert, oder der Vertrag aufgehoben werden.

## V. Abschnitt. Von der Kompetenz.

Art. 18. Alle Gesuche wegen Vollziehung oder Aufhebung von Lehrverträgen sind von den prud'hommes desjenigen Bezirks zu beurtheilen, wohin der Lehrherr gehört oder in deren Ermangelung vom Friedensrichter.

Reklamazionen gegen Dritte in Folge von Art. 13 gehören vor die prud'hommes oder den Friedensrichter des Orts, wo jene Dritten wohnen.

Art. 19. Die aus den verschiedenen Fällen der Aufhebung des Vertrags (Abschnitt IV.) sich ergebenden Schädenansprüche oder Ersatzleistungen zu Gunsten des einen oder anderen Theils werden, falls klare Bestimmungen darüber im Vertrage fehlen, von den prud'hommes oder von den Friedensrichtern in jenen Bezirken geregelt, welche nicht im Gerichtssprengel eines Gerichts der prud'hommes liegen.

Art. 20. Jede Zuwiderhandlung gegen die Artikel 4, 5, 6, 9 und 10 dieses Gesetzes wird von dem Polizeigericht verfolgt und mit einer Strafe von 5 bis 15 Fr. belegt. Zuwiderhandlungen gegen Art. 4, 5, 9 und 10 können im Fall der Widerholung vom Gericht außer mit einer Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe von 1 bis 5 Tagen gebüßt werden.

Im Fall der Wiederholung einer Abweichung von Art. 6 ist der Zuwiderhandelnde vor den Zuchtgerichten (tribunaux correctionels) zu belangen und mit Gefängniß von 14 Tagen bis 3 Monaten, ohne Präjudiz einer Geldstrafe von 50—300 Fr. zu bestrafen.

Art. 21. Die Bestimmungen des Art 463 des code pénal sind anwendbar auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle.

Art. 22. Der Art. 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 24 Germinal des Jahres XI. sind aufgehoben. Dieses Gesetz ist berathen in öffentlicher Parlamentsitzung in Paris 22. Jan., 2. und 22. Febr. 1851 und von dem Präsidenten der Republik unterzeichnet.

---

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

F. X. BEER
kgl. Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Ledererg. 25.

Digitized by Google